

B Konzept(e)

1. Drei klassische Konzepte und moderne Vielgestaltigkeit

1.1 Etymologischer Hintergrund - Im Anfang war das Wort

Überaus treffend bemerkt Hasso Hofmann in seiner begriffsgeschichtlichen Studie der Repräsentation, »daß im Anfang das Wort und nicht der Begriff war« (1974: 35). Insofern kann es nicht verwundern, dass sich für den antiken Gebrauch der beiden Ursprungsworte *repraesentare* (Verb) und *repraesentatio* (Substantiv) eine große Bedeutungsvielfalt ausmachen lässt. Gleichwohl ist ein grundsätzlich gemeinsamer Begriffskern bereits erkennbar (Hofmann 1974: 38, 46). Für einen »Großteil der Belegstellen« stellt Hofmann den »Sinn des Vergegenwärtigen, der Wieder-Vergegenwärtigung oder der Darstellung, wobei [...] sowohl der Akt (mit dem man etwas in Erscheinung treten lässt) wie auch das Produkt (die Erscheinung) gemeint sein kann« (1974: 39), fest. Das Vergegenwärtigen konnte dabei durchaus in einem wörtlichen Sinne gemeint sein: So weist Hofmann etwa den Gebrauch von *se repraesentare* für eine Beschreibung sich einfindender Personen, das Aufweisen eines konkreten Erscheinungsbildes, im Sinne des »Sich-Darbie[n]en[s] einer Gelegenheit« (Hofmann 1974: 39), der sofortigen Realisierung eines Sachverhalts oder dem unmittelbaren Abschluss eines Geschäfts (Hofmann 1974: 41f.) nach. Quentin Skinner nennt als Beispiel die Rückzahlung von Schulden, durch die das abwesende Geld *re-präsentiert*, also wieder anwesend gemacht wird (2005: 160). Solche Bedeutungszusammenhänge sind dem modernen Gebrauch von Repräsentation im Deutschen oder ihren Äquivalenten in anderen Sprachen eher fremd.

Der heutigen Verwendung näher steht die Bedeutung einer »abbildliche[n] Vergegenwärtigung« (Hofmann 1974: 40), die in ihrer Frühform ebenfalls nicht selten wörtlich zu verstehen ist. So kann damit etwa das Anfertigen einer Abbildung bezeichnet werden – »im Sinne literarischer, theatralischer oder bildlicher Darstellung wie im Sinne der Imitation und des Ausdrucks« (Hofmann 1974: 40). Vor allem in der Kunst wurde eine Repräsentation als »Mimesis«, also als ein exaktes Abbild eines nicht anwesenden Originals verstanden (Skinner 2005: 161). Als Wortbedeutung verbreitet war aber auch die sinnbildliche Verkörperung – etwa »the embodiment of courage in a human face or in a piece of sculpture« (Pitkin 1967: 3). »Niemahls [sic!]

[allerdings] [...] kommt repraesentare als juristisches Kunstwort in der Bedeutung vor: jemand vorstellen, die Stelle von jemand vertreten« (Gustav Hugo 1825: 254, zit. n.: Hofmann 1974: 38). Entsprechende Bedeutungen des Handelns für andere erhielten erst im 13. und 14. Jahrhundert breiteren Einzug in die lateinische Sprache, beim englischen *represent* hat eine solche Bedeutungserweiterung sogar noch später stattgefunden (Pitkin 1967: 3). Nur vereinzelt lässt sich die Wortbedeutung der autorisierten Stellvertretung, die in der modernen sozialwissenschaftlichen wie alltagssprachlichen Verwendung eine Schlüsselrolle spielt, ab dem 4. Jahrhundert im Kirchenzusammenhang nachweisen.¹

Als Gemeinsamkeit des frühlateinischen Gebrauchs macht Hofmann hingegen einen expliziten Wirklichkeitsbezug in zeitlicher und räumlicher Hinsicht aus: »[R]epraesentare und repraesentatio akzentuieren Wirklichkeit, gegenwärtige, anschauliche Wirklichkeit, sichtbare Erscheinung, gegenwärtig sich Ereignendes und augenblickliches Tun« (Hofmann 1974: 44). Sie markieren »Greifbares [...], Anwesenheit, Gegenwart im Gegensatz zu Abwesenheit« (Hofmann 1974: 45) und beschreiben sowohl »Sichtbarkeit und Anschaulichkeit« als auch den »Akt des Sichtbar-Machens« (Hofmann 1974: 45). Während die Idee einer von der Antike bis in die Moderne verlaufenden Kontinuitätslinie eines engen Sinngehalts zurückgewiesen werden muss (Hofmann 1974: 33), lässt sich aus diesen Gebräuchen doch der für die moderne Verwendung elementare Bedeutungskern von Repräsentation als das Gegenwärtigmachen von etwas Abwesendem erahnen – von Carl Schmitt in dem Satz »Repräsentieren heißt, ein unsichtbares Sein durch ein öffentlich anwesendes Sein sichtbar machen und vergegenwärtigen.« (2017 [1928]: 209) zum Ausdruck gebracht.²

-
- 1 Ein Beispiel für einen frühen entsprechenden Gebrauch stellt ein Brief von Papst Gregor I. (6. Jhd.) dar, in dem dieser einen neu zu ernennenden Bischof vorab mit der päpstlichen Autorität ausstattet: »[O]ur authority will be represented by someone else to whom we give instructions when we ourselves are unable to be present« (zit. n. Skinner 2005: 161).
 - 2 Zahlreiche ähnliche Formulierungen finden sich fachübergreifend in der klassischen Auseinandersetzung mit dem Begriff – etwa bei Johannes Micraelius, der »repraesentare« als »absens quodammodo facere praesens« (1662, zit. n. Telesko 2016: 87) bestimmt –, wie auch in modernen Untersuchungen. Siegfried Landshut (2004 [1968]: 431) greift zur Definition ebenso auf den etymologischen Bezug der Präsentmachung zurück wie Arthur Danto (Ankersmit 2001: 225), Gerhard Leibholz (1960 [1929]: 26) oder Christoph Jamme und Hans Jörg Sandkühler, die Repräsentation wie folgt definieren: »Repräsentation« macht ein reales, externes, aber in Denken, Sprache und Bild *nicht* [kursiv im Original, J.H.] wie in seiner externen Realität/Materialität präsent »Etwas« durch Akte des Bewußtseins »präsent.« (2003, 22) Ähnlich auch Serge Moscovici, der als Ausgangspunkt für die (soziale) Repräsentation allerdings nicht die Abwesenheit, sondern die Fremdheit wählt. Soziale Repräsentationen helfen dabei, diese Fremdheit zu überwinden (»to make something unfamiliar, or unfamiliarity itself, familiar« (1984: 24)).

Hanna Fenichel Pitkins auch noch in aktuellen Analysen regelmäßig zitierte Formel des »making present in some sense of something which is nevertheless not present literally or in fact« (1967: 8f.) verweist zudem auf ein aporisches, zumindest aber paradoxes Element in der Wortbedeutung der Repräsentation: Das präsentgemachte »something« bleibt dennoch abwesend, da es sonst nicht der Präsentmachung bedürfte. Das Repräsentierte ist somit dem Wortsinn nach anwesend und abwesend zugleich (Leibholz 1960 [1929]: 26). Daraus ergibt sich »at the very least a tension built into the idea of representation, and possibly a fundamental incoherence« (Runciman 2007: 93).³

Eine doppelte Rolle kommt in diesem Zusammenhang der Vorsilbe *re* zu: Während das Präfix heute meist im Sinne einer Iteration interpretiert wird – also als Wieder-Sichtbarmachung von etwas vormals bereits Sichtbarem, als »making present again« (Ankersmit 2002: 226; Disch 2011: 109; Decreus 2013: 37; vgl. auch Telesko 2016: 87), als Substitut eines räumlich oder zeitlich Abwesenden (Ankersmit 2001: 11, 225) oder gar als Verdopplung (Chartier 2014: 3; Rössner 2016: 10) –, weisen einige Autor:innen auch auf eine zweite etymologisch begründete Lesart hin: *Re* kann, so schreibt etwa Guiseppe Duso, auch als »verstärkende[s] Element« (2006: 37) bzw. als »Intensivierung« (Böhm 2001: 5, Hofmann 1974: 45) der Präsenz verstanden werden. Das *Re*-präsentierte weist demnach gegenüber dem Zustand vor der Repräsentation eine stärkere Präsenz auf.

Die modernen Bedeutungen von Repräsentation knüpfen an den Begriffszusammenhang einer intensivierten Vergegenwärtigung bzw. einer Wiedervergegenwärtigung an. Sie sind dabei im Deutschen etwas enger gefasst als in Sprachen, »in denen [...] [Repräsentation] nicht als ›Fremdwort‹ wirkt« (Scheerer et al. 1992: 790). Im Französischen, Englischen oder Italienischen ist etwa die Alltagssprachliche Verwendung des Worts im Sinne einer »Abbildung, Darstellung oder Vorstellung« (Schoell-Glass 2019: 380) deutlich gängiger, während im Deutschen in der Regel eigene Worte verwendet werden. Grundsätzlich lassen sich die drei zentralen, seit dem Mittelalter belegten, »Sprachgebräuche« (1974: 36) der Repräsentation allerdings auch in der deutschen Sprache nachweisen, wie Hasso Hofmann in der vermutlich wichtigsten deutschsprachigen Begriffsstudie konstatiert. Hofmann identifiziert eine juristische, eine theologische und eine auf kollektive Selbstartikulation zielende Verwendung des Wortes Repräsentation. Entsprechung finden diese Begriffstraditionen in den Konzepten der (rechtlichen) »Stellvertretung«, der (religiösen) »Darstellung«, die generell als elementare Bedeutungen der Repräsentation gelten (Spivak 1988: 276f.; Ginzburg 1992: 4f.; Sintomer 2013: V; Chartier 2014: 1; Schoell-Glass 2019: 380), sowie in der von einigen Autor:innen als dritte eigenständige Bedeutung benannten (identitären) »Vorstellung« (Scheerer et al.

3 Die sich daraus für die politische Repräsentation ergebenden Deutungsmuster werden in Kapitel C.2 näher beleuchtet.

1992: 790; Jamme & Sandkühler 2003: 25; Chartier 2014: 5), die im Folgenden weiter entfaltet werden sollen. Auch wenn die Annahme einer Begriffskontinuität seit dem Mittelalter irreführend ist und die frühen Formen der Repräsentation von modernen Konzepten deutlich unterschieden werden müssen (Duso 2006: 11), zeigt diese Entsprechung doch eine bis heute feststellbare Prägekraft dreier klassischer Konzepte.

1.2 Stellvertretungsrepräsentation

Im deutschen Sprachraum wird Repräsentation vor allem im Sinne einer juristischen, theologischen (Hofmann 1974: 36), politischen, aber auch einer generell sozialen (Barlösius 2001: 182; Weiß 2020: 1415f.) Stellvertretung gebraucht. Hierbei bezeichnet die Repräsentation die Wahrnehmung des Platzes und der Handlungsmacht einer anderen Person oder einer Personengruppe – insbesondere im Kontext gerichtlicher (Podlech 1984: 511f.) oder göttlicher (Weiß 1998: 40f.) Vertretung oder »legitimer Herrschaft« (Barlösius 2001: 182). Die Wurzeln dieses juristischen Verständnisses der Repräsentation reichen bereits in die römische Rechtstradition zurück. Die heutige begriffliche Prägung als Stellvertretung entstand allerdings erst durch die Verbindung mit dem Begriff der »Person« im 14. Jahrhundert – etwa in der Wendung *personam alicuius repraesentare* (Hofmann 1974: 165). Der Repräsentant tritt hierbei in einem »vormundschaftlichen« (Hofmann 1974: 215) Sinne an die Stelle des Repräsentierten: Er spricht und handelt statt eines Repräsentierten, dem allerdings die Handlung und ihre Folgen zugerechnet werden (Hofmann 1974: 118f.). Mit Thomas Hobbes unterscheidet Pitkin in diesem Zusammenhang den repräsentierten »author« einer Handlung, der durch den tatsächlich handelnden »actor« vertreten wird (Pitkin 1967: 19f.), ohne dabei seine Autor:innenschaft zu verlieren. Zumeist liegt der Idee der Repräsentation als Stellvertretung die Vorstellung einer Autorisierung der Vertretenden durch die vertretene Person oder Personengruppe zugrunde – zumindest in einem indirekten Sinne, etwa durch einen Verzicht auf Widerspruch (Urbinati 2006: 21; Runciman 2007). Allerdings müssen Stellvertretungskonstruktionen nicht notwendigerweise durch eine Autorisierung begründet werden (vgl. Rehfeld 2006: 2; Fairlie 1968 [1940]: 29).⁴

Während die »frühen Techniken der Repräsentation [...] keinen politischen Charakter [hatten,] sondern rein privat-rechtlichen im Sinne der Bevollmächtigung«

4 Ein Beispiel eines nicht autorisierten Vertretungsverhältnisses stellt mit Thomas Hobbes die Vormundschaft gegenüber Minderjährigen oder geistig Behinderten dar. Die Repräsentierten sind zu einer Autorenschaft:innen nicht oder nur bedingt in der Lage, sind aber nichtsdestoweniger durch die Entscheidungen des nicht von ihnen autorisierten Vormunds gebunden. Dies gilt ebenso für unbelebte Repräsentierte, etwa juristische Personen (Pitkin 1967: 21).

(Pollak 2005: 219) – so etwa die Vertretung einer natürlichen oder Rechtsperson vor Gericht –, entwickelte die Stellvertretungsrepräsentation spätestens seit dem Spätmittelalter eine zentrale Bedeutung bei der Legitimation von Herrschaft. Beschrieben wurde dadurch zunächst eine Transzendenz weltlicher Zusammenhänge (Weiß 1998: 40): Für Anhänger einer Deszendenztheorie wurde die göttliche Herrschaft auf Erden durch das Papsttum repräsentiert und auch die Monarchen wirkten als irdische Vertreter einer göttlich gegebenen Ordnung (Pollak 2005: 220). Fundamental ist die Stellvertretungsrepräsentation ebenso für die als *corpus Christi mysticum* vorgestellte christliche Gemeinschaft der Kirche (Hofmann 1974: 119), für Korporationen im juristischen Sinn (Hofmann 1974: 128), die erst durch als Repräsentanten agierende »Funktionäre« beschluss- und handlungsfähig wurden, oder auch die »völkerrechtliche Vertretungsbefugnis« (Hofmann 1974: 178). Für ein politisches Verständnis von Repräsentation ist gerade diese Dimension der Stellvertretung von Personen bzw. sozialer Gebilde unentbehrlich geworden (Podlech 1984: 511).

1.3 Abbildungsrepräsentation

Die zweite zentrale Bedeutung ist die der Darstellung, also der Vergegenwärtigung im bildlichen Sinne. Dabei ruft die Repräsentation »uns abwesende Gegenstände [, aber auch Begriffe oder Personen,] in den Sinn und in Erinnerung [...], indem sie an dessen Stelle ein »Bild« setzt, das das Abwesende angemessen darzustellen vermag.« (Chartier 2014: 1). Entsprungen ist diese »Abbild-Urbild-Dialektik« (Hofmann 1974: 36) der seit der Spätantike etablierten theologischen Vorstellung vom Menschen als Abbild des göttlichen Urbilds. Auch die sakramentale Verbildlichung religiöser Erzählungen und Zusammenhänge steht in dieser Begriffstradition (Hofmann 1974: 75). Das Abbild wird demnach zur Repräsentation, weil es in bestimmten, als relevant erachteten Charakteristika eine Ähnlichkeit zum Abgebildeten aufweist.⁵ Anhand der Ähnlichkeit lassen sich grundsätzlich Grade der »Deutlichkeit« und »Schärfe« einer Repräsentation ermitteln. Da es sich allerdings in jedem Fall nur um eine Nachbildung und damit eine abgeleitete Präsenz handelt, bleibt die Wirklichkeit des abbildlich Repräsentierten immer hinter der des Urbilds zurück – das im Gottesdienst gefeierte Abendmahl kann beispielsweise den Gehalt des historischen Vorbilds nicht erreichen (Hofmann 1974: 75f.). Und doch können die Abbilder eine – wenn auch geliehene – Eigenpräsenz entwickeln, wie etwa die Sichtbarmachung eines abwesenden Monarchen in einem Porträt belegt. Dem Gemälde war

5 Hanna Pitkin, die für diese Art der Repräsentation den Begriff der »deskriptiven Repräsentation« geprägt hat, fast den Zusammenhang zwischen Abbild und Urbild in die Formel es bestünde »some correspondence of features« (1967: 80).

von den Untertanen mitunter dieselbe Ehrerbietung entgegenzubringen wie dem repräsentierten Herrscher selbst (Warnke 2011: 482f.).⁶

Eng verwandt mit der Darstellungsrepräsentation ist das Konzept der *Repräsentativität*. Dieser zufolge werden durch die Repräsentation gerade »jene Eigenschaften und Merkmale [...] [bildlich dargeboten,] die als charakteristisch gelten« (Barlösius 2001: 183). Die Darstellung zielt dabei auf eine möglichst verlustfreie Präsentmachung des repräsentierten Gehalts durch ein Repräsentierendes, hebt den gemeinten Gehalt aber gleichzeitig – wie gerade im herrschaftlichen und religiösen Kontext deutlich wird – durch Stilisierungen sowie Idealisierungen der abgebildeten Merkmale demonstrativ hervor. So kann auch ein auf das Urbild bezogenes Abbild die Lesart desselben mitgestalten und dessen wahrgenommene Intensität – im Sinne des verstärkenden *re* – steigern.

Dies ist einerseits transitiv denkbar, indem etwa Portraits, Schilderungen oder Symbole etwas Abwesendes vergegenwärtigen, ebenso allerdings in einem reflexiven Sinn, als sich selbst zeigende Darstellung (Marin 2001a: 352): »Repräsentation bedeutet hier soviel wie das Zeigen einer Präsenz, die öffentliche Präsentation einer Sache oder einer Person. Dabei ist die Sache oder die Person die Repräsentation ihrer selbst.« (Chartier 2014: 3). Der reflexive Sinngehalt wird im Deutschen etwa in der Wendung, jemand oder etwas besitze allein eine »repräsentative Funktion« oder »repräsentative Aufgaben« – bestehend in erster Linie im Sich-öffentlich-zeigen – deutlich. Auch das »Repräsentationsobjekt« verweist als Ausdruck des mit ihm verbundenen Status in erster Linie auf sich selbst.

Eine politische Bedeutung erfuhr das Abbild-Urbild-Verständnis vor allem im Rahmen der spätmittelalterlichen Ständeversammlungen. Die (rein männlichen) Vertreter der Stände repräsentierten dabei die jeweiligen ständischen Einheiten und deren Partikularinteressen dem jeweiligen Landesherrn gegenüber (Podleck 1984: 516; Pollak 2007: 71; Manow 2015: 9), wodurch die Gruppe der Vertreter eines Standes im Idealfall zur exakten Miniatur des gesamten Stands wurde.

1.4 Identitätsrepräsentation

Demgegenüber steht beim dritten von Hofmann identifizierten Verständnis von Repräsentation gerade nicht die Nachbildung, sondern das Hervorbringen einer neuen Entität im Mittelpunkt. Gegenstand dieser »Identitätsrepräsentation« (Hofmann 1974: 36) ist die Formierung einer sich als Einheit verstehenden, aus

6 Die unmittelbare Gegenwart durch bildliche Darstellung wird unter umgekehrten Vorzeichen auch im Zuge der Bilderstürme deutlich, wenn etwa Gemälde oder Statuen als mächtige Präsenzen einer missliebigen Herrschaft und/oder in Ablehnung der bildlichen Verehrung durch andere zerstört werden (Gamboni 2011).

verschiedenen Gliedern bestehenden Korporation – etwa einer kirchlichen oder staatlichen Gemeinschaft. Der sprachlichen Herkunft von »bilden«, »abbilden«, »bedeuten« und »vor Augen stellen« (Hofmann 1974: 215) folgend, kommt der Repräsentation dabei eine konstruktive Rolle zu: Indem eine zunächst abstrakte Gemeinschaft repräsentiert wird, wird sie mit Leben gefüllt und somit im eigentlichen Sinne geschaffen. In dieser Tradition steht das klassische Bild eines sein Volk in seiner Person verkörpernden Monarchen, der diesem Volk dadurch erst zur Existenz verhilft. Als »Einmann-Körperschaft« ist er mit dem mythologischen Phönix oder dem biblischen Adam vergleichbar: gleichzeitig »Einzelwesen und die species« (Kantorowicz 1994 [1957]: 442). Schlüsselbegriff ist in diesem Zusammenhang weniger die im Kontext der Stellvertretungsrepräsentation elementare *Person*, sondern der *Körper* »im Sinne einer vielgliedrigen und zugleich funktionsdifferenzierten Einheit« (Hofmann 1974: 215). Anders als bei der Stellvertretung stehen die Repräsentierenden nicht als *alii* außerhalb der Repräsentierten, sondern sind umgekehrt und notwendigerweise »Teil eines Ganzen« (Hofmann 1974: 216). Das Konzept der Identitätsrepräsentation kann auch eine absorptive Gestalt annehmen, indem einer herrschenden Person das Volk und ihre Souveränitätsrechte einverleibt werden, bleibt aber nicht darauf beschränkt. Tatsächlich fand es seine weitaus üblichere Anwendung in »kollegial-organschaftlich« (Hofmann 1990: 32) verstandenen Konzilen, etwa im Kirchenkonzil.

Die Ursprünge der Identitätsrepräsentation liegen im Mittelalter, womit es sich bei dem hinter diesem Sprachgebrauch stehenden Konzept um das modernste der drei handelt. Ihre Begründung bestand im Wesentlichen darin, eine Korporation »im Wechsel und Wandel der Zeit sichtbar gegenwärtig machen« und ihr so zur politischen, aber auch juristischen Dauerhaftigkeit zu verhelfen (Hofmann 1974: 216). So wird das Weiterbestehen der katholischen Kirche durch die sie repräsentierenden Würdenträger, insbesondere den Papst, gewährleistet. Im Falle seines Todes gilt Christus als bis zur Wahl eines Nachfolgers amtierender *interrex* (Kantorowicz 1994 [1957]: 317). Auf eine doppelte Repräsentationskonstruktion – die »zwei Körper des Königs« (Kantorowicz 1994) – stützte sich die Fortdauer monarchischer Herrschaft: Die Kontinuität wurde einerseits durch die dynastische Folge, andererseits aber auch durch eine durch den Tod des Königs ununterbrochene und die »Hoheitsrechte des ganzen politischen Körpers« (Kantorowicz 1994 [1957]: 381) in sich vereinende unsterbliche Königswürde garantiert. In der repräsentativen Demokratie wird die Kontinuität nicht durch eine Übergangskonstruktion aufseiten der Repräsentierenden gewährleistet, sondern durch die Vorstellung eines geeinten Volkes. Die einheitsstiftende Wirkung parlamentarischer Repräsentation stützt sich hingegen gerade auf ein Element der Diskontinuität, indem der Repräsentationsanspruch durch Wahlen – oder, anders ausgedrückt, durch ein unmittelbares Auftreten der Repräsentierten – unterbrochen und dadurch gleichzeitig erneuert wird (Manow 2015: 108f.).

Während die von Hofmann als juristische und theologische Repräsentationen bezeichneten Konzepte in Stellvertretung und Darstellung eindeutige begriffliche Entsprechungen finden, ist der Zusammenhang zwischen der kollektiven Selbstartikulation oder Identitätsrepräsentation und der als dritte mögliche Repräsentationsbedeutung genannten Vorstellung etwas indirekter. Vorstellung lässt sich grundsätzlich auf zweierlei Art verstehen: »im engeren Sinn [als] [...] mentaler Zustand, der einen früheren mentalen Zustand reproduziert, aus ihm abgeleitet ist oder sich auf ihn bezieht« (Scheerer et al. 1992: 790). Dieses Verständnis einer Vorstellungs-Repräsentation unterscheidet sich nicht grundlegend von einer Darstellungs-Repräsentation, sondern bezieht sich lediglich auf einen spezifischen, nämlich den mentalen, Raum, in dem solche Darstellungen stattfinden. Eine Neuakzentuierung stellt hingegen die Vorstellung im weiteren Sinn dar – als mentale Konstruktion dessen, was außerhalb des unmittelbaren Bewusstseins liegt (Jamme & Sandkühler 2003: 25). Gemeint sind damit etwa »die verschiedenen Arten und Weisen [...], wie sich Menschen soziale Gegebenheiten und Prozesse vergegenwärtigen« (Barlösius 2001: 183; vgl. auch Oexle & Hülsen-Esch 1998: 7) oder mit anderen Worten die kollektiven »Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster, auf denen die Klassifizierungen und Hierarchisierungen, die die soziale Welt konstruieren, beruhen« (Chartier 2014: 5). Insofern geht es bei Repräsentation als Vorstellung im Grunde ebenfalls um eine (mentale) bildliche Sichtbarmachung. Im Gegensatz zur in erster Linie strukturerhaltend verstandenen Darstellung steht bei der Vorstellung allerdings – und hier stellt sich eine Gemeinsamkeit mit der Identitätsrepräsentation ein – das kreative Moment im Vordergrund. Die Repräsentation ist diesem Verständnis nach konstitutiv für das Repräsentierte.

1.5 Begriffliche Vielgestaltigkeit

Die vorgestellten drei, ihren ideengeschichtlichen Ursprüngen nach sehr klar zu unterscheidenden Typen der Repräsentation legen es nahe, nicht von einem einzigen Konzept der Repräsentation auszugehen. Zwar bleiben die unterschiedlichen Konzepte in ihrer Wirkungsgeschichte nicht isoliert, sondern treten in Verbindung und Verschränkung auf. So »stellt sich die Einheit einer [spätmittelalterlichen] Korporation stets auf zweifache Weise her und dar: nämlich mittels eines leitenden Hauptes und einer Versammlung aller oder der wichtigsten Glieder« (Hofmann 1990: 22) – also im Zusammenspiel der Idee einer stellvertretenden Person und eines kollektiv organisierten Körpers. Und die in der Versammlung vertretenen Abgeordneten wiederum konnten nur deshalb als wichtigste Glieder gelten, weil sie mit ihren jeweiligen Bezugsgruppen durch ein Abbildungsverhältnis verbunden blieben. Allerdings verweisen die drei Konzepte auf unterschiedliche Repräsentationsbeziehungen und -logiken und somit auch auf unterschiedliche Kriterien ihres Gelingens.

Während der ständischen Abbildungslogik etwa ein gebundenes Mandat am ehesten entspricht, um die repräsentierten Merkmale möglichst originaltreu zu erhalten, erfordert das konsensorientierte Kollegium (Hofmann 1990: 25) ein freies Mandat der an der Entscheidung Beteiligten zumindest dann, wenn diese nicht ohnehin bereits in allen relevanten Überzeugungen übereinstimmen.

Auch über die Existenz der drei Bedeutungstraditionen hinaus bleibt die Repräsentation begrifflich polymorph: Da sie gleichzeitig »Akt« – als Substantivierung des Verbs *repräsentieren* –, aber auch Ergebnis dieses Aktes sein kann, bezeichnet sie je nach Gebrauch einen prozessualen oder statischen Zusammenhang.⁷ Ebenso lässt das Verhältnis, im welchem das Repräsentierende zum Repräsentierten steht, verschiedene Ausformungen zu: Ginzburg (1992: 6) macht zwei sich gegenüberstehende »Pole« aus, die von einer vollständigen »Ersetzung« des Repräsentierten durch das Repräsentierende auf der einen Seite zu einer »Mimesis«, also einer exakten und möglichst vom Original nicht mehr unterscheidbaren Kopie, auf der anderen Seite reichen.⁸ Auch ein dazwischen liegendes Verständnis, wonach Repräsentiertes und Repräsentierendes sowohl unterscheidbar als auch in gewisser Weise präsent bleiben, scheint denkbar (Plotke 1997: 27; Tewes 2008: 528).

Weitere begriffliche Unschärfe ergibt sich aus dem sehr unterschiedlich kontextualisierten Gebrauch: Neben der kirchlichen, juristischen und politischen ist auch die Rede von sozialer, oder historischer, aber auch von verbaler, visueller, mentaler, neurologischer Repräsentation (vgl. Brunhöber 2009: 4; Gruber & Mokre 2016). »In Begriffen von »Repräsentation« werden Leistungen des menschlichen Bewusstseins, Formen der Erkenntnis von Wirklichkeit und Formen der Weltgestaltung gefasst.« (Jamme & Sandkühler 2003: 15). Repräsentation wird demnach nicht nur auf fundamental unterschiedliche Subjekte und Objekte bezogen. In fachspezifisches Vokabular gekleidet spiegelt sie zudem die jeweiligen, zum Teil sehr unterschiedlichen Fachkulturen. Trotz gemeinsamer, in der römischen Antike verorteter, Wurzeln ergibt sich zwar möglicherweise ein geteilter Assoziationsraum, aber kein einheitliches Begriffsbild.

7 Vertiefend hierzu vgl. Kapitel C.5.

8 Zur Repräsentation als Substitution vgl. Kapitel C.1, zum Konzept der Mimesis vgl. Kapitel C.4.

2. Politische Repräsentation in Entstehung und Entwicklung

Während die politische Repräsentation ihre Anleihen unzweifelhaft im kirchlichen und rechtlichen Repräsentationskontext nimmt (Hintze 1931; Hofmann 1974; Russo & Cotta 2020: 3), ist umstritten, ab wann tatsächlich von einem dezidiert politisch verstandenen Begriff die Rede sein kann. William Archibald Dunning verlegt die Anfänge einer politischen Repräsentationstheorie bereits in die Spätphase des römischen Reichs und auch für den politischen Repräsentativcharakter mittelalterlicher Monarchien gibt es zahlreiche Anhaltspunkte (Fairlie 1968 [1940]: 30). Häufig wird auch der mittelalterliche Ständestaat als Anfangspunkt einer politischen Repräsentation gesehen (Ankersmit 2002: 107). Spätestens hat sie sich aber im Zusammenspiel mit den Ideen des Absolutismus und staatlicher Souveränität im 16. und 17. Jahrhundert als eigenständige Variante etabliert (Castiglione & Warren 2013: 157).

2.1 Was ist politisch an der politischen Repräsentation?

Einen exakten Zeitpunkt für die Geburt einer politischen Repräsentation festzulegen fällt nicht nur deshalb schwer, weil sie auf zum Teil jahrhundertelangen Entwicklungen basiert, sondern auch deshalb, weil sich ein eigentümliches politisches Konzept von einem kirchlichen Analogon lange Zeit kaum unterscheiden lässt. Und auch in der Moderne ist die Abgrenzung von anderen Formen der Repräsentation nicht trivial. Nur wenige gehen so weit wie Siegfried Landshut, der die Repräsentation bereits als inhärent politisch versteht, als »Verhältnis eigener Art, ein Verhältnis, das nur im öffentlichen, im politischen Bereich seinen Platz hat« (2004 [1964]: 431). Stattdessen wird schon durch die Verwendung eines Attributs zur näheren Bestimmung des Bezugsrahmens deutlich, dass die *politische* Repräsentation als eine von anderen Arten der Repräsentation zu unterscheidende Spielart gilt. Gleichzeitig findet eine explizite Abgrenzung von anderen Varianten in der politischen Reprä-

sentrationsforschung aber nur sehr selten statt.¹ Zumindest lässt das Studium der repräsentationstheoretischen Arbeiten jedoch implizite Rückschlüsse auf die Charakteristika einer spezifisch *politischen* Repräsentation zu.

Im Wesentlichen sind zwei Zugänge denkbar: Die klassische Repräsentationsforschung richtet ihren Fokus auf staatliche und quasi-staatliche Vertretungsstrukturen und die innerhalb dieser diskutierten Inhalte. Politische Repräsentation zeichnet sich demnach durch ihre formalisierte Einbettung in politische Institutionen bzw. in ein ausdifferenziertes politisches System (Herzog 1989) aus. »Repräsentation ist[, schreibt etwa Ernst Fraenkel,] die rechtlich autorisierte Ausübung von Herrschaftsfunktionen durch verfassungsmäßig bestellte [...] Organe eines Staates oder sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt« (Fraenkel 1958: 5). Insbesondere geht die politische Repräsentation demnach mit der Ausübung spezifischer Repräsentationsämter einher – etwa der Mitgliedschaft in einer parlamentarischen Kammer oder der Regierung. In diesem Sinne definiert Anthony Birch: »A political representative is a person who, by custom or law, has the status or role of a representative within a political system.« (1971: 18) Der inhaltliche Schwerpunkt einer so verstandenen politischen Repräsentationsforschung liegt folgerichtig auf den unmittelbar innerhalb formalisierter Vertretungsstrukturen behandelten Themen. Kritiker:innen gilt der Institutionenfokus als »Engführung« (Schlee 2015: 16), die entscheidende Aspekte und Voraussetzungen politischer Repräsentation ausblende.

Demgegenüber legen vor allem sozialkonstruktivistische Ansätze ihren Analysen einen breiteren Politikbegriff zugrunde. Auch Bereiche jenseits politisch institutionalisierter Rollen und staatlicher Gebilde gelten als Wirkungsraum politischer Repräsentation. Beispiele eines solchen erweiterten Repräsentationsverständnisses sind die Vertretungsbemühungen zeitlich begrenzt agierender Nichtregierungsorganisationen oder das Auftreten Prominenter als selbstmandatierte Fürsprecher:innen einer ansonsten nicht oder nur unzureichend vertretenen Gruppe (vgl. etwa Sa-

1 Eine der wenigen Ausnahmen stellt Nadia Urbinati (2006: 21ff.) dar: Sie unterscheidet die »political representation« von den Alternativformen der »institutional« sowie der »juridical representation«. Beide stellen zwar ebenfalls Formen der Staatsorganisation dar, verzichten im Gegensatz zur politischen Repräsentation aber auf eine Aktivierung der Bürger:innen und die Ingangsetzung politischer Prozesse. Die »politische« Repräsentation Urbinatis referiert demnach auf den Begriff eines konfliktgeprägten und potenziell disruptiven »Politischen«, wie er von Carl Schmitt und Hanna Arendt eingeführt und in jüngerer Zeit etwa von Chantal Mouffe und Ernesto Laclau revitalisiert wurde, und grenzt sich von der formalisierten, eher steuernden »Politik« bewusst ab (vgl. Bedorf 2010). Eine breitere und stärker deskriptive Definition der politischen Repräsentation ist bei Budde (2013: 17) zu finden, der ihren Wirkungsbereich Gerhard Cöhlers Definition des Politischen folgend als »Handlungsraum der Herstellung, Ordnung und Durchführung verbindlicher, gesamtgesellschaftlicher Entscheidungen« (Cöhler 1997, zit.n. Budde 2013: 17) ausmacht.

ward 2008: 1003). Politische Repräsentation findet demnach nicht nur, aber eben auch außerhalb offizieller Vertretungsbeziehungen statt und bleibt zudem nicht auf die in den klassischen politischen Arenen verhandelten Inhalte beschränkt. So verstanden, ist eine Repräsentation nicht so sehr deshalb politisch, weil sie sich in abgrenzbaren politischen Institutionen vollzieht und manifestiert, sondern, weil sie eine spezifisch politische Wirkweise besitzt.

Wie auch der Begriff der Politik im Allgemeinen lässt sich diese Wirkweise nicht durch die mit ihr verbundenen Inhalte charakterisieren – etwa das Streben nach politikspezifischen materiellen oder immateriellen Gütern. Im Gegenteil kann, einen entsprechenden Kontext vorausgesetzt, im Prinzip jeder soziale Sachverhalt zum Gegenstand politischer Repräsentation werden. Politische Repräsentationen vermitteln und konstruieren Gruppenidentitäten – beispielsweise »religion, ethnicity, nationalism, professional identity, recreation, gender identity« (Urbinati & Warren 2008: 390) – und tragen zum Entstehen, Weiterbestehen und zur Mobilisierung (Disch 2011, Urbinati 2006), zur Sichtbar- und Unsichtbarmachung (Phillips 1995) von Gruppen bei. Nicht zuletzt wirken sie an der Herausbildung und Entwicklung der Grundstrukturen der Gesellschaft (Bourdieu 2010: 110; vgl. auch Lefort 1990: 284) mit.

Eine Gemeinsamkeit politischer Repräsentationen ist stattdessen in der Erfüllung bestimmter Strukturmerkmale zu suchen. Da diese nicht zuletzt vom zugrundeliegenden Verständnis dessen, was als politisch gelten kann, bestimmt wird, ist die Abgrenzung eines dezidiert politischen Repräsentationsbegriffs, wie die skizzierte Bandbreite der möglichen Annäherungen illustriert, zumindest in ihren Feinheiten nicht eindeutig. Zumindest soll an dieser Stelle aber versucht werden, einige grundsätzliche Charakteristika des politischen Repräsentationstypus ausmachen:

- **Zielgerichtetheit:** Politische Repräsentationen bestehen nicht um ihrer selbst willen, sondern dienen dem »achievement of a set of political purposes« (Schweber 2016: 3; vgl. auch Birch 1971: 18). Damit ist nicht besagt, dass ihre Wirkung auf die intendierte Zielsetzung beschränkt bleibt oder sie dieser überhaupt dienlich ist. Allerdings ist die »politische« Dimension der Repräsentation eine dezidiert intentionale. Hinter einer politischen Repräsentation steht somit, in Anlehnung an Harold Lasswells bekanntes Diktum zum Spezifikum der Politik,² die Motivation ihrer Urheber:innen, in einem bestimmten Sinne Einfluss auszuüben.
- **Kollektive Verbindlichkeit:** Die versuchte Einflussnahme ist dabei stets darauf gerichtet, dass der repräsentierte Inhalt allen Repräsentierten »zugerechnet wird oder von ihnen gegen sich als »legitim« gesehen und für sie verbindlich

2 »Political science, then, is the study of influence and the influential« (Lasswell 1951 [1936]: 309).

gelten gelassen« (Weber 1922: 171) wird. Politische Repräsentationen sind demnach durch ihr »Bemühen um kollektiv bindende Entscheidungen« (Jentges 2010: 22) geprägt. Das Kollektiv muss dabei nicht unbedingt der gesamten Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechen, Ziel kann auch die Gültigkeit einer Sichtweise oder Handlungsvorgabe innerhalb einer bestimmten Gruppe sein. Entscheidend ist vielmehr, dass politische Repräsentationen über das dezidiert politische System selbst hinausweisen und ihre Wirkung – systemtheoretisch gesprochen – auch für die gesellschaftliche Umwelt entfalten (vgl. Weiß 1998: 53).

- **Öffentlichkeit:** Angesichts ihrer Zielrichtung auf das Kollektiv ist klar, dass die politische Repräsentation einer gewissen Öffentlichkeit bedarf (Duso 2006: 160). Bereits ein Repräsentationsanspruch kann erst als solcher gelten, wenn er das intendierte Publikum erreicht (Saward 2020: 55). Carl Schmitt hält fest: »Es gibt keine Repräsentation, die sich im geheimen und unter vier Augen abspielt, keine Repräsentation, die ›Privatsache‹ wäre.« (2017 [1928]: 208) Dieser Zusammenhang liegt im demokratischen Kontext nahe (Coleman 2011: 46), aber auch darüber hinaus spielt sich politische Repräsentation in der »Sphäre des Überindividuellen« (Wolff 1968 [1934]: 164) ab. Fraglich ist freilich, ob es sich bei der Öffentlichkeitsorientierung tatsächlich um ein politisches Spezifikum handelt oder ob Repräsentation nicht generell in einer öffentlichen, also für ein Publikum bestimmten Sichtbarmachung besteht.
- **Anerkennungsbedürftigkeit:** Allerdings kommt dem Publikum im politischen Kontext eine spezielle Rolle zu, denn erst mithilfe der – wenigstens impliziten (vgl. Runciman 2007: 95) – Anerkennung dieses Publikums kann die Repräsentation die intendierte Verbindlichkeit erreichen (Rehfeld 2006). Anerkennungsprozesse können generell informell oder gar unausgesprochen ablaufen. Andererseits lässt sich eine gewisse Neigung beobachten, politische Abbildungs- und Vertretungsverhältnisse zu formalisieren und institutionalisieren (Cotta & Best 2007: 4) – etwa durch detailliert geregelte Auswahlprozesse, feste politische Ämter oder die Kodifizierung politischer Symbole.
- **Machtkontext:** Im gesellschaftlich ungleich verteilten Zugang zu Öffentlichkeit und zu der Möglichkeit, dem durch Repräsentation verfolgten Ziel gesellschaftliche Legitimität zu verschaffen, wird die Kategorie der Macht als zentrale Variable politischer Repräsentation erkennbar (Jentges 2010: 23). Politische Repräsentationen sind gleichermaßen Ausdruck und Grundlage gesellschaftlicher Machtstrukturen und gerade deshalb »politisch« (Hall 1997a: 10; Hall 1997b: 225).

Während die genannten Kriterien eine gewisse Eigenständigkeit der politischen Repräsentation andeuten, bestehen gleichwohl große strukturelle Gemeinsamkeiten mit anderen Formen der Repräsentation. Nicht zuletzt finden – wie bereits anhand einiger Beispiele illustriert – die drei genannten Grundkonzepte der Stell-

vertretung, Darstellung und Vorstellung eine politische Entsprechung. Entsprechend ruht auch der Fokus dieser Arbeit zwar auf der politischen Repräsentation, angesichts gemeinsamer Begriffsmuster erscheint es allerdings so sinnvoll wie vielversprechend, für ein tieferes Verständnis auch andere Gebrauchszusammenhänge zu berücksichtigen. Anhand von disziplinübergreifenden Analogien können dann, so die Hoffnung, auch Spezifika politischer Konzepte deutlicher herausgearbeitet werden.

2.2 Historische Einflüsse und Repräsentation als Konzept der Moderne

Historisch gesehen basiert die Entwicklung eines politischen Verständnisses von Repräsentation nach Adalbert Podlech (1984) maßgeblich auf drei Innovationen der mittelalterlichen Korporationslehre: Zunächst mussten menschliche Verbände als »rechtlich handelnde Körperschaften (universitates)« (511) vergleichbar einer menschlichen Person verstanden werden. Ihnen mussten zweitens die rechtlichen Folgen menschlichen Handelns zugerechnet werden können, sodass sie durch Stellvertreter:innen repräsentiert werden konnten (»Stellvertretungs-Repräsentation«). Schließlich konnten solche Körperschaften als sich »durch die Zeit erstreckende und aus vielen Individuen bestehende[]« (512) Einheiten gedacht werden (»Identitäts-Repräsentation«). Erst auf Grundlage dieser drei »gedanklichen Leistungen« (Podlech 1984: 511) waren ein staatliches Stellvertretungshandeln und eine identitätsstiftende Verkörperung des politischen Gemeinwesens durch Repräsentant:innen denkbar. So wurde etwa das Bestehen eines Staates und seine Vertretung durch eine:n Monarch:in nun auch jenseits göttlicher Stiftung legitimierbar.

Ab dem 17. Jahrhundert spielte der Begriff besonders im Zusammenhang ständischer Vertretungsbeziehungen eine Rolle. Die jeweiligen Stände repräsentierten demzufolge »die Rechte des ständisch gegliederten Landes vor und gegenüber dem Landesherrn« (Podlech 1984: 516). Mit der Entstehung parlamentarischer Versammlungen übernahmen diese zunehmend die zuvor durch die Ständeversammlungen geleistete Vertretungsfunktion (Hofmann 1974: 403ff.). Zudem erfuhr die politische Repräsentation durch die sich im 18. und 19. Jahrhundert etablierende Idee einer demokratischen Organisation des Staates weitere Auf-, aber auch Umwertung. Stand zuvor vor allem die generelle Begründung staatlicher Ordnung und Souveränität im Mittelpunkt repräsentationsgestützter Argumentation (Castiglione & Warren 2013: 157), so war es nun – dem demokratischen Gedanken einer Volksherrschaft folgend – zusätzlich von Bedeutung, »den Repräsentierten als am Entscheidungsvorgang gegenwärtig und beteiligt zu bezeichnen« (Podlech 1984: 518).

Exemplarisch verdeutlicht Montesquieu diese neue Priorisierung, die Konstruktionen politischer Repräsentation nun auch demokratisch legitimationsbedürftig machten:

»In einem freien Staat soll jeder Mensch, dem man eine freie Seele zugesteht, durch sich selbst regiert werden: daher müßte das Volk als Gesamtkörper die legislative Befugnis innehaben. Da dies in den großen Staaten unmöglich ist und in den kleinen Staaten vielen Nachteilen unterliegt, ist das Volk genötigt, all das, was es nicht selbst machen kann, durch seine Repräsentanten machen zu lassen.« (2006 [1748]: 220)

Die empirische Unmöglichkeit einer vollständig demokratischen Selbstvertretung im Flächenstaat gilt den *Federalists* (Madison 1788a) und Emmanuel Joseph Sieyès (1981b [1789]: 165) als den zentralen Vordenkern der repräsentativen Demokratien in den USA bzw. Frankreich als Argument für eine repräsentative Organisation gemeinschaftlicher Willensbildung. Dabei bleibt die Funktion der Repräsentation allerdings keineswegs auf die eines Surrogats für eine nicht erreichbare direkte Demokratie beschränkt (Schlee 2015: 84). Vielmehr gilt die Repräsentation im 18. und 19. Jahrhundert als modernes politisches Konzept (Pollak 2007: 65) – im Guten wie im Schlechten: So beklagt etwa Rousseau die Repräsentation als ein aus dem Feudalsystem übernommenes Konstrukt, während in »den alten Republiken, ja sogar in den Monarchien [...] das Volk nie Vertreter« (Rousseau 2012 [1762]: 130) gehabt hätte. Andere erkennen in ihr ein besonders passfähiges Element einer sich funktional differenzierenden Gesellschaft (Schlee 2015: 86). Sieyès konstatiert beispielsweise: »Je mehr eine Gesellschaft in Industrie und Handel fortschreitet, desto klarer erkennt man, daß die das Gemeinwesen betreffenden genauso wie die Privatarbeiten billiger und wirksamer von Leuten verrichtet werden, die das als ihren ausschließlichen Beruf ausüben.« (1981a [1789]: 69) Ganz ähnlich argumentiert der Brite Thomas Hare:

»Representation itself is a matter of daily occurrence and common necessity. It is the vicarious performance of duties which cannot be personally executed. It intervenes in commerce, in jurisprudence, in education, and in a thousand other forms. In a multitude of circumstances people are compelled to place themselves and their interests in the hands of others.« (1861: xxi)

Und in der Tat spricht vieles dafür, die Stellvertretungskonzeption politischer Repräsentation als charakteristisch für die moderne Gesellschaft zu sehen, in welcher auch gesamtgesellschaftlich relevante Aufgaben in spezialisierte Sphären – etwa Ökonomie, Recht oder eben Politik – übertragen und dort stellvertretend bearbeitet werden. Gerade durch eine arbeitsteilige Organisation kann die komplexer werdende Gesellschaft ihre volle Leistungsfähigkeit entfalten, sodass Repräsentationsverhältnisse unentbehrlich werden und tendenziell zunehmen (Weiß 1998: 52f.; Huth & Krzeminski 2007: 15). Dabei findet die Entstehung einer politischen Form der Repräsentation entwicklungsgeschichtlich relativ spät statt, wie Mau-

de V. Clarke in einer vergleichenden Analyse der mittelalterlichen Entwicklung des Repräsentationsprinzips aufzeigt: Während Formen der Personifikation im religiösen Sinne eines »Priesterkönigs« oder eines »Sündenbocks« bereits in »primitiven Kulturen« auftraten und anschließend zunächst formale, etwa juristische, Vertretungsformen entstünden, komme es zur Repräsentation politischer Handlungsmacht erst in einem dritten Entwicklungsschritt (Fairlie 1968 [1940]: 69). Gleichzeitig schaffe, so Gerhard Leibholz, die individualisierte Moderne auch erst die Grundlage für eine Repräsentation im eigentlichen Sinn, da diese darauf basiere, dass »das Individuum der einheitlich-solidarisch gebundenen Gemeinschaft als selbständiges, eigenberechtigtes Wesen gegenübergestellt wird« (1960 [1929]: 31).

Und während zwar unbestritten ist, dass die Wurzeln der politischen Repräsentation in ihren Ideen bereits weit ins Mittelalter zurückreichen und diese insofern kein an sich neues Konzept darstellt oder gar lediglich einen »organisatorische[n] Kunstgriff, um die an sich wünschenswerte, aber unmögliche Anwesenheit aller Bürger zu ersetzen« (Pollak 2007: 72), muss zumindest ihr Stellenwert als »wesentlich« (Mantl 1975:75) für die staatliche Organisation als Entwicklung der Moderne gelten. Guisepppe Duso vertritt gar die Auffassung, dass »der moderne Repräsentationsbegriff etwas völlig Neues darstellt, keine bloße Abwandlung dessen ist, was im feudalen oder ständischen Kontext mit diesem Wort gemeint war« (2006: 11).

Denn in der Tat ging der sich an der Schwelle zur politischen Moderne vollziehende Wandel des Gesellschaftsbildes mit einem fundamental veränderten Repräsentationsverständnis einher. Die bis dahin vorherrschende Idee der ständischen Repräsentation lässt sich treffend durch die Körper-Teile-Metapher beschreiben: Die ständischen Einheiten treten demnach politisch als Glieder eines Gesamtkörpers in Erscheinung. Als solche verkörpern sie einen spezifischen Bereich staatlicher Verantwortung, nicht aber das politische Gebilde in seiner Gesamtheit. Demgegenüber entwickelte sich im modernen politischen System ein ursprünglich im absolutistischen Denken angelegtes Verständnis eines politischen Einheitsstaats (Russo & Cotta 2020: 4), der sich, demokratisch gewendet, als Kollektiv von Individuen präsentiert (Duso 2003: 16). Bildhaft kann der »Übergang von einer ständischen zu einer modernen politischen Verfassungs- und Vertragstheorie« (Manow 2015: 44) im Frontispiz des Hobbes'schen Leviathan nachvollzogen werden. Zwar sind die Stände dort noch als Körperteile erkennbar, allerdings gehen sie in einer aus Einzelpersonen bestehenden politischen Einheit auf. Die repräsentierten Bürger:innen werden so selbst Bestandteil des Repräsentanten (Leviathan) und stehen diesem nicht mehr, wie noch die Stände, kontrollierend gegenüber (Duso 2003: 28; vgl. auch Pollak 2007: 77).

Anders als in der modernen politischen Repräsentation spielte zudem die Legitimierung der Position der Repräsentierenden gegenüber den Repräsentierten im ständischen Prinzip keine Rolle. Die Stände wurden nicht als von ihren »Untertanen« beauftragt begriffen und entsprechend erfüllte die Repräsentation auch nicht

die Funktion, »eine politische Elite erst zu konstituieren und zu legitimieren« (Stollberg-Rilinger 1999: 299). Der Repräsentationsbegriff hatte vielmehr die Funktion, die ständisch gefassten Beschlüsse auch den nicht daran Beteiligten zuzurechnen, sie also als allgemein verbindlich zu betrachten. Erst der von Samuel von Pufendorf formulierte Naturrechtsgedanke und »[d]ie Repräsentationsdebatten in Amerika, England und schließlich in Frankreich« (Stollberg-Rilinger 1999: 300) legten den Grundstein für ein herrschaftslegitimatisches Verständnis der Repräsentation.

Obgleich die ständischen Versammlungen des späten Mittelalters, nicht wenigen als Vorläufer der modernen Parlamente gelten (Fraenkel 1958: 15; Mantl 1975: 71; Pollak 2005: 220), kommt beiden eine repräsentationstheoretisch grundsätzlich unterschiedliche Rolle zu. Die Erstgenannten stellten die »Willensübertragung« ständisch »partikulärer Willen« (Duso 2003: 16) in den Mittelpunkt (*représentation singulariter*, Schmitt 1969: 189), zielten also auf eine Abbildungsrepräsentation ständespezifischer Differenzen. Da die Vertretungsmacht der Abgeordneten somit keine individuelle, sondern eine delegierte war, wurde die spätmittelalterliche Ständevertretung mit der Praxis des imperativen Mandats verbunden (Duso 2006: 23). Eine Repräsentation der gesamten politischen Gemeinschaft war hingegen Aufgabe des über den Ständen stehenden Staatsoberhauptes (*représentation in toto*, Schmitt 1969: 189).³

Erst in den sich im 18. und 19. Jahrhundert bildenden modernen Repräsentativsystemen – als entscheidende historische Marke gilt hierbei meist die Französische Revolution (Schmitt 1969: 19–21) – war diese Rolle dann den Parlamenten zugeordnet. Ziel war demnach – anders als in ständischen Versammlungen – nicht mehr die Darstellung einer in partikulare Gruppen zerfallenden Pluralität, sondern die Repräsentation des »einigen Willen[s] der Nation« (Duso 2003: 16, vgl. auch Podlech 1984: 526). Dem modernen Parlament kam somit die politische Formierungsaufgabe zu, aus den unterschiedlichen politischen Positionen einen Gemeinwillen zu extrahieren. Der dafür notwendige Spielraum wurde dementsprechend durch ein freies Mandat gewährleistet (Duso 2006: 63).⁴

Gleichwohl kann von einem vollständigen Kontinuitätsbruch keine Rede sein, bleiben doch Elemente der durch ständische Logik gekennzeichneten partikularen Interessenvertretung auch in der modernen repräsentativen Demokratie erhalten. Zwar existiert dort keine den Ständen gleiche, rechtlich verankerte Zugehörigkeit zu

3 Ein solches Rollenverständnis der Ständeversammlung lässt sich allerdings im »ganzen deutschen Süden« zumindest bis ins 16. Jahrhundert feststellen und ging erst durch den Erfolg des Absolutismus verloren (Bosl 1974: 20).

4 Die vorhergegangene Wahl stellt demnach streng genommen nicht selbst den Ausdruck eines spezifischen Willens dar, sondern eine Kompetenzübertragung – einen »Akt der Ermächtigung« (Duso 2003: 17) – zum Fassen eines gemeinschaftlichen Willens.

einem bestimmten politischen Glied mehr, wohl aber besteht eine geographische durch die Wahlkreisstruktur perpetuierte Interessensdifferenzierung (Mantl 1975: 71f.).⁵ Diese gewissermaßen moderne Übersetzung eines ständischen Verständnisses von Repräsentation ist indes kein Konstruktionsfehler, sondern – folgt man etwa der Argumentation James Madisons (1788c) – beabsichtigte Eigenheit einer die Bevölkerungsvielfalt spiegelnden parlamentarischen Demokratie. Angesichts der verstärkt erhobenen Forderung nach der Berücksichtigung spezifischer Minderheitenvertreter:innen hat diese Traditionslinie in den vergangenen Jahrzehnten sogar wieder an Kontur gewonnen.⁶

2.3 Repräsentation in und jenseits des demokratischen Staats

Repräsentation ist – das legt das vorangegangene Kapitel nahe – aus dem modernen Staat empirisch, aber auch theoretisch (vgl. etwa Plotke 1997: Laclau 2013 [1996]: 143ff.) nicht mehr wegzudenken. In den sich seit dem 19., vor allem aber 20. Jahrhundert verbreitenden repräsentativ-demokratischen Staatsformen geht sie eine theoretische Ehe (»marriage«) mit der Demokratie ein (Russo & Cotta 2020: 6). Darin gilt die Repräsentation seither manchen als notwendige, aber im demokratischen Sinne minderwertige Voraussetzung, anderen hingegen als zur Demokratie kongeniale Komplementär (Thaa 2008). Aktuellen Auftrieb erhält diese konzeptionelle Verschränkung durch eine auch als »representative turn« beschriebene Entwicklung in der Demokratietheorie, Repräsentation und Demokratie nicht etwa als grundsätzlich gegensätzliche, sondern einander befruchtende Konzepte zu betrachten (Brito Vieira 2017: 5). Als beispielhaft für diesen Diskursstrang können etwa die Arbeiten von David Plotke (1997) oder Sofia Näsström (2006) gelten. Vor diesem Hintergrund ist der vorrangige Fokus der politischen Repräsentationsforschung auf die demokratische Repräsentation als konstitutives Element der repräsentativen Demokratie kaum verwunderlich.

Diese Fokussierung geht so weit, dass der Begriff der Repräsentation mitunter als mit dem Parlamentarismus identisch angesehen wird. John Stuart Mill etwa definiert die Repräsentativregierung als unzweifelhaft in einen demokratischen Kontext eingebettet.⁷ Und auch 130 Jahre später steht etwa für Ernst-Wolfgang Bö-

5 Die nach Bundesländern separierte Zuteilung der Bundestagssitze, garantieren einen parlamentarischen Länderproporz und stellen insofern ebenfalls eine geographisch basierte Interessenspluralität sicher.

6 Vertiefend hierzu vgl. Kapitel D.7.

7 »Repräsentativregierung bedeutet, dass das Volk als Ganzes oder doch zu einem beträchtlichen Teil durch periodisch gewählte Vertreter die in jedem Verfassungssystem notwendige oberste Kontrollgewalt ausübt. Diese oberste Gewalt muss ungeteilt in den Händen des Volkes liegen.« (2013 [1861]: 77)

ckenförde⁸ oder Bernard Manin⁹ ihre demokratische Rahmung außer Frage. Eine solche Identifikation wird bereits von Gerhard Leibholz beklagt (1960 [1929]: 25). Heinz Rausch fordert mit ähnlicher Diagnose eine schärfere Unterscheidung des theoretischen Konzepts der »Repräsentation« und der »Repräsentativverfassung« bzw. dem »Repräsentativsystem« als empirischem, bisweilen sogar »polemische[m] Begriff« der »liberalen Anschauungen des 19. Jahrhunderts« (1968: VIII). Aber auch jenseits eines institutionell und staatstheoretisch verengten Blicks konzentriert sich ein großer Teil der repräsentationstheoretischen – und noch mehr der empirischen – Forschung auf den demokratischen Kontext (Jentges 2010: 23; Lietzmann 2014: 5). Repräsentationsbeziehungen müssen demnach auf einer zumindest mittelbar demokratischen Legitimation etwa durch eine allgemeine Wahl oder ein Losverfahren basieren.

Diese konzeptionelle Engführung erfuhr nicht nur historisch gesehen Widerspruch.¹⁰ Vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten wird kritisiert, dass der Fokus auf eine demokratisch legitime Repräsentation den Blick auf eine konzeptionelle Eigenständigkeit der Repräsentation verstellt und mithin Repräsentationskonstruktionen übersieht, die jenseits elektoraler Strukturen stattfinden und über keine institutionalisierten Formen demokratischer Kontrolle verfügen (Rehfeld 2006, Rubenstein 2007; Saward 2010: 27; Severs 2020). Ein Beispiel dafür ist die Vertretung von Staaten im internationalen Kontext. Offensichtlich wird die fehlende demokratische Grundierung bei Vertreter:innen diktatorischer Regime (Rehfeld 2006: 1; Anter 2018: 68), aber angesichts der zunehmenden nationalstaatlichen Entgrenzung politischer Themen und einer entsprechenden Verantwortungsdiffusion supranational und unter Mitwirkung nichtstaatlicher Akteure getroffener Entscheidungen stößt das klassische Verständnis einer territorial begrenzten, elektoral initiierten Repräsentationsbeziehung auch jenseits dessen an seine Grenzen (Castiglione & Warren 2013: 156). Insbesondere erheben – nicht nur auf der internationalen Bühne – neben den gewählten politischen Repräsentant:innen auch Nichtregierungsorganisationen den Anspruch, für bestimmte Gruppen zu sprechen oder werden als politische Fürsprecher:innen in Entscheidungsprozesse einbezogen, obgleich sie von den vertretenen Personengruppen nicht mandatiert wurden (Hudson

8 Es kann »in einem formalen Sinn [...] von Repräsentation gesprochen werden im Hinblick auf die erfolgte Autorisation der selbsthandelnden Leitungsorgane vom Volk bzw. den Bürgern her; Repräsentation bezeichnet den bestehenden bzw. dadurch hergestellten Legitimations- und Zurechnungszusammenhang zwischen dem Handeln der Leitungsorgane und dem Volk.« (1991: 391).

9 Vgl. seine »Principles of Representative Government« (1997: 6).

10 So wies Thomas Hobbes die Ansprüche des englischen Parlaments, die Bevölkerung zu repräsentieren, gar vollständig zurück und erkannte allein im Monarchen einen Repräsentanten (Pettit 2009: 61).

2002; Urbinati & Warren 2008: 403; Rehfeld 2009: 216). Häufig ist eine solche Autorisierung, geschweige denn eine Auswahl der als Repräsentant:innen auftretenden Personen auch gar nicht möglich. Besonders deutlich wird dies bei der Vertretung nicht-menschlicher Lebewesen bzw. der Natur als Ganzer (Tanasescu 2014), aber auch bei politisch noch nicht sprechfähigen Gruppen, wie etwa künftigen Generationen, deren Interessen beispielsweise in der Klimapolitik mitvertreten werden sollen (Ekeli 2006; Thompson 2010; Gonzalez-Ricoy & Rey 2019; Dupont 2019).

Politische Repräsentation besteht insofern nicht nur innerhalb eines unmittelbar demokratischen Kontexts und ist dabei auch nicht an politische Institutionen gebunden, sondern findet in ganz unterschiedlichen Ausprägungen statt: Auf Grundlage oder jenseits einer Wahl, staatlich oder nicht staatlich (Castiglione & Warren 2013: 168), spezifisch oder allgemein, implizit oder explizit, formalisiert oder informell (Saward 2010: 59–62), kooperativ oder nicht-kooperativ (Pettit 2009: 63), in Form einer Beziehung zwischen zwei Personen oder einer kollektiven bzw. systemischen Vertretung (Weissberg 1978).

3. Konzepte der politischen Repräsentation – vier definitorische Annäherungen

Die mannigfaltigen Kontexte und Ausprägungen, in denen die politische Repräsentation auftritt, und die sich bereits in der Vielzahl der verschiedenen Attribute zu erkennen gibt, mit denen die politische Repräsentation etwa wahlweise als »electoral«, »democratic« oder »informal« (Rehfeld 2017: 60) spezifiziert wird, erschweren die Suche nach einer klaren Begriffsdefinition. Und es ist eine bis heute kontrovers diskutierte Frage, ob die Begrifflichkeit überhaupt in einem einzigen Konzept erschöpfend behandelt werden kann oder ob den etymologisch heterogenen Einflüssen folgend nicht eher von mehreren, möglicherweise sogar isoliert nebeneinanderstehenden Konzepten die Rede sein müsste. So konstatiert etwa Hermann Reuss, dass es »keinen objektiv feststehenden Allgemeinbegriff der Repräsentation [gebe und man] vielmehr [...] zu verschiedenen Zeiten, ja selbst zur gleichen Zeit in verschiedenen menschlichen Sphären unter Repräsentation etwas ganz Verschiedenes verstanden« (1968 [1936]: 24) habe. Eine entsprechende Varianz weisen die Inhalte der Repräsentation auf: »Im historischen Rückblick zeigt sich, dass Gottes Wille, die Einheit des Reiches, Volk, Klassen, Nation, ideelle Werte, Präferenzen und Interessen als Objekte der Repräsentation gehandelt wurden.« (Pollak 2007: 76). Um mit der daraus resultierenden definitorischen Herausforderung umzugehen, lassen sich, grob gesagt, vier Ansätze ausmachen, die nachfolgend skizziert werden sollen: Abstraktion, Typologisierung, Fokussierung und Vermeidung.

3.1 Abstraktion

Die vielleicht naheliegendste Herangehensweise an die Schwierigkeit der Definition eines vielschichtigen Begriffs besteht in der Abstraktion. Indem die definitorischen Überlegungen auf einer allgemeinen Ebene verbleiben, lassen sich die zum Teil sehr unterschiedlichen Repräsentationsfacetten unter einem gemeinsamen Dach zusammenführen. Dies gelingt durch eine Reduktion der Definition auf den etymologischen Begriffskern der (Wieder-)Vergegenwärtigung. Ein prominentes Beispiel dessen stellt Hanna Pitkins »making present in some sense of something which

is nevertheless not present literally or in fact« (1967: 8f.) dar. Noch allgemeiner definiert Andrew Rehfeld: »[T]here is purported to be some thing (loosely defined) to be represented and some thing (loosely defined) that represents it« (2006: 5). Gottfried Vosgerau versteht Repräsentation als »the representational vehicle which represents an object« (2011: 185).

Das so weiträumig umrissene Begriffsfeld erlaubt es, die Präsentmachung in ihren »zahlreiche[n] Arten und Formen der Vertretung, der Vergegenwärtigung, des Handelns für andere sowie der Darstellung ganz allgemein« (Alemann 1985: 863) zu erfassen und auch die historischen Wandlungen ihres Gebrauchs mitzudenken. Bewusst wird die Repräsentation hierbei nicht auf ihre weitgehende alltagssprachliche Synonymie mit dem Begriff »Vertretung« verengt. »Solche Verwendung [...] [sei schließlich] für jede und insbesondere für die wissenschaftliche Betrachtung überflüssig und unfruchtbar.« (Wolff 1968 [1934]: 116) Andererseits steckt eine allgemeine Definition den Repräsentationsbegriff auch nur vage ab. Analytisch taugt sie deshalb allenfalls – wie etwa in Hanna Pitkins Analyse – als Grundsteinlegung für eine weitergehende begriffliche Eingrenzung.

3.2 Typologisierung

Obleich mit dieser durchaus vereinbar, stellt die Typologisierung das konzeptionelle Gegenstück zu einer möglichst allgemeingültigen Definition dar: Steht bei der Abstraktion die Suche nach einem wesentlichen, gemeinsamen Begriffskern im Mittelpunkt, so geht die Typologisierung davon aus, dass dieser mehrere, grundsätzlich eigenständige und nicht durcheinander substituierbare Konzepte umfasst. Repräsentation wird demnach als in seinen Grundzügen heterogen angesehen, ein einheitliches Konzept besteht, jenseits der abstrakten Gemeinsamkeiten, nur innerhalb der jeweiligen Typen. Sehr treffend wird die damit verbundene Grundidee von Anthony Birch beschrieben:

»If one wishes to understand a family one must study the character of its members: their similarities will emerge but their differences are equally important, and it would be foolish to try to portray them all as manifestations of a single essential family character. If the student of political representation begins with this kind of approach it can be seen that his first task is to understand the character of the established usages of the term, without making the assumption that these can all be reduced to a single definition.« (1971: 14)

Nicht nur, aber vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kommt der idealtypischen Identifikation unterschiedlicher Aspekte der Repräsentation in der politischen Repräsentationsforschung eine zentrale Rolle zu.

In den Bereich der Typologisierung fällt auch bereits Max Webers Begriffsstudium, wobei er seinen Blick auf den Bereich der Stellvertretungsrepräsentation beschränkt. Unter Repräsentation versteht er, »daß das Handeln bestimmter Verbandszugehöriger (Vertreter) den übrigen zugerechnet wird oder von ihnen gegen sich als »legitim« geschehen und für sie verbindlich gelten gelassen werden soll und tatsächlich wird« (1922: §21) und unterscheidet nachfolgend vier »typische Formen«: Zunächst ist dies die »approprierte« Repräsentation, die den »Leiter« eines »Herrschaftsverbands« in die Lage versetzt, für diesen stellvertretend Gesetze zu erlassen und Vereinbarungen abzuschließen. Die »ständische« Repräsentation betrifft die »Vertretung und Geltendmachung« eigener ständischer Privilegien gegenüber allen Privilegierten und Nicht-Privilegierten. Während es sich bei der ständischen Variante also um eine in Eigenverantwortung ausgestaltbare Selbstvertretung handelt, gilt dies bei der »gebundenen« Repräsentation nicht. Die Repräsentant:innen sind dort im Gegenteil durch ein imperatives Mandat strikt an den Vertretungsauftrag der Repräsentierten gebunden. Auch beim vierten Typus, der »freien« Repräsentation handeln die Repräsentant:innen im Auftrag der durch sie Vertretenen. Dabei sind sie allerdings »an keine Instruktion gebunden, sondern Eigenherr über [ihr] Verhalten.«

Andere Typologien politischer Repräsentation betonen hingegen auch Aspekte jenseits der Stellvertretung. Für Hans Julius Wolff fällt etwa die Vertretung eines Willens oder Interesses unter den Begriff der »vulgarisierten« Repräsentation,¹ während die Repräsentation im eigentlichen Sinn der »Vergegenwärtigung« entspricht (Wolff 1968 [1934]: 133). Bei der »genuinen« Repräsentation handelt es sich um eine »Verkörperung von etwas Unkörperlichem« – etwa die einer Gottheit oder eines Ideals – und auch bei der »mediatisierten« Repräsentation einer Gemeinschaft in Form eines »Kollektiv-Geistes« (144) bzw. im solidarischen Stehen des Einzelnen für das Ganze (148) findet eine überpersönliche Vergegenwärtigung statt. Die Repräsentation des »Politischen« findet Wolff zufolge vor allem, aber nicht ausschließlich, durch die letztgenannte Variante statt (164).

Eric Voegelin stellt neben den von ihm als »deskriptiven Typus« beschriebenen einen »existenziellen«. Während der erstgenannte eine Repräsentation im »konstitutionellen Sinn« (2004 [1952]: 63) meint – also die formalisierte Ernennung zum Repräsentanten:zur Repräsentantin –, bezeichnet der zweite das ursprüngliche Existenzwerden einer »politischen Gesellschaft [...], wenn sie sich artikuliert und einen Repräsentanten hervorbringt« (2004 [1952]: 64). In der so konstituierten politischen

1 Wobei die Vertretung für Wolff streng genommen nur eine abgeleitete Komponente der Repräsentation ist. Die eigentliche Repräsentation besteht demnach in der Sichtbarmachung des repräsentierten Inhalts, welche wiederum das Vertretungsverhältnis plausibilisiert: »Repräsentation [ist] noch keine Vertretung, sondern nur ein durch die Vergegenwärtigung ausgezeichnete Zurechnungsgrund.« (1968 [1934]: 204)

Ordnung erkennt Voegelin zudem eine »transzendente« Dimension der Repräsentation, falls es für die ihr Angehörigen eine höhere Wahrheit – etwa die Ordnung des Kosmos im ägyptischen oder chinesischen Altertum oder die Finalität der Geschichte in marxistisch begründeten Politiksystemen – widerspiegeln (69–73).

Mit Yves Sintomer lassen sich im Studium der genannten Typologien die zwei fundamentalen Komponenten der »juridical-political representation« erkennen: einerseits die »mandate representation«, die eine Vertretung nicht anwesender Personen beschreibt, andererseits aber auch die der Identitätsrepräsentation entsprechende »embodiment representation« (Sintomer 2013: Xf.). Einen zusätzlichen dritten Typus unterscheidet Anthony Harold Birch (1971). Anknüpfend an die drei generellen Bedeutungstraditionen der Repräsentation – Stellvertretung, Abbildung und Vorstellung – identifiziert er drei zentrale Rollenkategorien innerhalb der politischen Repräsentation, die zwar grundsätzlich distinkt sind, aber durchaus gemeinsam auftreten können. Als Repräsentant:in (»representative«) gilt ihm ein »agent or spokesman who acts on behalf of his principal« (15). Eine abbildend oder darstellend repräsentierende Rolle kommt einer Person zu, die gewisse Eigenschaften einer Gruppe von Personen teilt und insofern dafür Sorge trägt, »that the main characteristics of the population will be mirrored in the sample« (16). Ferner kann eine Repräsentationsrolle auch im symbolischen Verweis auf eine Gruppenidentität oder bestimmte mit der Gruppe verbundene Wesensmerkmale bestehen – so symbolisiert Adam im christlichen Glauben die gesamte Menschheit (17). Politisch gewendet, wird ein Kandidat möglicherweise als Verkörperung seiner Partei wahrgenommen. An anderer Stelle ist bei Birch sogar von vier Typen der Repräsentation die Rede: Neben der Stellvertretung (»delegated representation«), der Abbildung (»microcosmic representation«) und der symbolischen Repräsentation (»symbolic representation«) wird auch die durch Wahl initiierte Repräsentation (»elective representation«) als eigener Typus unterschieden (Birch 1971: 124).

Damit knüpft Birch unmittelbar an den zweifellos einflussreichsten typologischen Versuch an, den Hanna Fenichel Pitkin in ihrer Schrift »The Concept of Representation« (1967) vorgelegt hat. Sie macht dort fünf Grundvarianten aus, die allerdings eher als unterschiedliche Aspekte der politischen Repräsentation zu verstehen sind, denn als vollkommen eigenständige Typen: Dies sind zunächst die beiden von ihr als »formalistic« bezeichneten Betrachtungsweisen auf Grundlage der »authorization« einerseits und der »accountability« andererseits. Darüber hinaus identifiziert sie die »descriptive«, die »symbolic« sowie die »substantive representation«.

Autorisierung

Die beiden »formalistischen« Typen beschreiben Stellvertretungsrepräsentationen, bei denen der:die Repräsentierende an die Stelle der Repräsentierten tritt. Besonders ist ihnen aber vor allem, dass ihr Fokus nicht dem Inhalt der jeweiligen Reprä-

sensation, sondern den formalen Rahmenbedingungen ihrer Entstehung gilt. Beim Autorisierungsansatz steht der Akt der Bevollmächtigung im Mittelpunkt. Mit Hobbes gesprochen überträgt dabei der »author« einer Handlung die Kompetenz, diese Handlung auszuführen, auf den »actor« und konstituiert auf diese Weise eine Repräsentationsbeziehung zwischen den beiden (Pitkin 1967: 15–18). Eine solche Repräsentation ist für Hobbes auch dann denkbar, wenn der:die Repräsentierte nicht in der Lage ist, die Autorisierung selbst auszusprechen – weil die betreffende Person beispielsweise minderjährig ist oder geistig nicht dazu in der Lage wäre oder aber, weil es sich um gar keine Person, sondern etwas Unbelebtes wie eine Kirche oder eine Nation handelt. In diesem Fall wird die Repräsentation durch eine dritte Partei oder den:die Repräsentierende selbst begründet, auch hier ist aber das Grundprinzip der Autorisierung maßgeblich (Pitkin 1967: 20–23). Es ist durchaus denkbar, dass eine solche Kompetenzübertragung nur für einen eng umrissenen Handlungsbereich und einen begrenzten Zeitraum stattfindet, innerhalb dieser Rahmungen ist der:die Repräsentierende allerdings im Sinne der Autorisierungsrepräsentation durch keinerlei Einschränkungen gebunden. Im Gegenteil bleibt der:die Akteur:in für Hobbes in ihrem Handeln frei, während der:die Repräsentierte an die Folgen der Handlung gebunden ist (Hobbes 1999 [1651]: 99).²

Das Grundprinzip der Autorisierung macht Pitkin auch als wesentliche Komponente des staatsrechtlichen Ansatzes der Organschaft aus, als dessen prominente Vertreter etwa Otto von Guericke oder Georg Jellinek gelten können. Dem zugrunde liegt die Annahme, dass es sich beim Staat um einen komplexen Organismus handelt, der die verschiedenen Aufgaben von jeweils dafür spezifischen Organen – Repräsentant:innen des Staates – ausführen lässt (Pitkin 1967: 40). Entscheidend ist hier für Pitkin das für den Autorisierungsansatz typische Element der Zuschreibung, das auch in der oben genannten Repräsentationsdefinition Max Webers deutlich wird (Weber 1922: §21). Webers Verweis auf die notwendige Legitimität von Repräsentation lässt erahnen, dass das Bestehen einer auf Autorisierung basierenden Repräsentationsbeziehung auch von der Anerkennung durch die Repräsentierten abhängig ist und für deren Geltung insofern zumindest implizit von Bedeutung sein kann, wie die Repräsentationsrolle ausgeführt wird. Für die Bewertung der Qualität der Autorisierungsrepräsentation sei dies allerdings, so Pitkin, unerheblich. Maßgeblich sei allein das formale Kriterium der Autorisierung, das beispielsweise im Falle der repräsentativen Demokratie durch das Stattfinden von Wahlen erfüllt sei

2 Dario Castiglione und Mark Warren fassen die Grundlagen der Autorisierungsrepräsentation auf prägnante Weise folgendermaßen zusammen: »Political representation involves representative X being authorized by constituency Y to act with regard to good Z. Authorization means that there are procedures through which Y selects or directs X with respect to Z. Ultimate responsibility for the actions or decisions of X rests with Y.« (zit.n.: Urbinati & Warren 2008: 396)

(Pitkin 1967: 42). Sofern eine Wahl den formalen Anforderungen genüge – die sich für die Bundesrepublik Deutschland etwa unter den Begriffen »allgemein[], unmittelbar[], frei[], gleich[] und geheim[]« (Grundgesetz: Art. 38) subsumieren lässt –, wird durch sie ein Repräsentationsverhältnis begründet.

Verantwortlichkeit

Dem gewissermaßen gegenüber steht bei Pitkin der zweite formale Ansatz, der auf dem Prinzip der Rechenschaftspflicht basiert. Während die Verantwortung für das Handeln des:der Repräsentierenden bei der Autorisierungsrepräsentation bei den Repräsentierten verbleibt, gibt es im Falle der *accountability*-Repräsentation eine Verantwortlichkeit des Vertreters:der Vertreterin den Repräsentierten gegenüber. Konstitutiv für eine Repräsentationsbeziehung ist demnach, dass sich die Repräsentant:innen vor den Repräsentierten verantworten müssen, was in demokratischen Systemen in erster Linie durch regelmäßig stattfindende Wahlen realisiert wird (Pitkin 1967: 55). So definiert John Stuart Mill: »Repräsentativregierung bedeutet, dass das Volk als Ganzes oder doch zu einem beträchtlichen Teil durch periodisch gewählte Vertreter die in jedem Verfassungssystem notwendige oberste Kontrollgewalt ausübt. Diese oberste Gewalt muss ungeteilt in den Händen des Volkes liegen.« (2013 [1861]: 77) Mit der Rückbindung an die Repräsentierten nimmt die *accountability* ein klar abgrenzbares Element der Repräsentation in den Fokus, allerdings verweist Pitkin darauf, dass es sich nicht um einen eigenständigen Definitionsansatz im eigentlichen Sinn handelt, sondern vielmehr um ein Korrektiv oder eine Ergänzung des Autorisierungsansatzes (1967: 57). Anderen Autor:innen gilt die *accountability* allerdings durchaus als eigener Repräsentationstypus, zumindest aber als spezifischer Aspekt des Repräsentationsgeschehens (vgl. Birch 1971: 107ff.; Manin et al. 1999: 40ff.). Wieder andere identifizieren ein Spannungsverhältnis von Repräsentation und *accountability*, womit letztgenannte besser als »uneasy twin« (Lord & Pollak 2010: 975) der Repräsentation denn als ihr Bestandteil zu bezeichnen wäre.

Dabei geht es für die Repräsentierten nicht nur um die retrospektive Kontrolle der Vertretungsleistung, sondern auch darum, für die Zukunft ein bestimmtes Verhalten der Repräsentant:innen zu erreichen. Diesen Zusammenhang beschreiben John Dewey und James Tufts wie folgt: »One is held responsible in order that he may become [Kursivsetzung nach Pitkin, J.H.] responsible, that is, responsive to the needs and claims of others to the obligations implicit in his position« (Dewey & Tufts 1908: 338–339, zit.n. Pitkin 1967: 57).

Deskription – »standing for«

Während die beiden »formalistischen« Typen Varianten der Stellvertretung behandeln, entspricht Pitkins »deskriptive Repräsentation« ihrem Grundgedanken nach dem Konzept der Darstellung oder Abbildung. Beispielhaft kann das Prinzip der Deskription durch eine Landkarte deutlich gemacht werden, durch die eine Region etwa in ihren topographischen Gegebenheiten repräsentiert wird: Die Karte wird zur Repräsentation, indem sie beobachtbare Eigenheiten des Urbilds aufgreift und präsentiert. Dieses zielgerichtete Verweisen auf bestimmte Elemente des Urbilds wird durch die von Philip Pettit vorgeschlagene Bezeichnung des Repräsentationskonzepts als »indicative« (2009: 65) herausgestellt. Politisch gewendet ließe sich ein Parlament als politische Landkarte verstehen: »The view may suggest that a legislature is like a map or mirror, essentially a passive object so put together that from it a spectator can gather information about the people – that it reflects or resembles the nation by its composition.« (Pitkin 1967: 81) Eine solche »speaking likeness« (Skinner 2005: 164) könnte etwa dadurch gelingen, dass das Parlament aus Mitgliedern bestünde, die der Gesamtbevölkerung in Punkten wie Alter, Geschlecht, Regionalproporz oder Schichtzugehörigkeit möglichst exakt entsprechen,³ oder aber dadurch, dass das Parlament auf eine Weise agiert, welche die Bevölkerung in ihren Charakteristika sichtbar macht. Deskriptive Repräsentationen können insofern durchaus auch im Sinne spezifischer repräsentationserzeugender Handlungen verstanden werden (Pitkin 1967: 82; vgl. auch Pettit 2009: 69f.).

Vor allem aber teilt eine deskriptive Repräsentation wesentliche – äußerlich erkennbare oder auch innere – Eigenschaften des durch sie Repräsentierten und wird so zu dessen »proxy« (Pettit 2009: 65). Mit zunehmendem Grad der Entsprechung wird sie immer mehr zu einer Spiegelung oder gar »perfect replica« (Pitkin 1967: 82) des Urbildes, die das Abgebildete schließlich vollständig substituieren könnte. Der mimetischen Exaktheit sind allerdings häufig Grenzen der Praktikabilität, aber auch der Funktionalität gesetzt: Eine Landkarte etwa, in der tatsächlich alle Elemente einer abgebildeten Landschaft vertreten sein sollten, ließe sich allenfalls durch eine exakte Nachbildung dieser schaffen – was weder realistisch umsetzbar noch für den eigentlichen Zweck einer Landkarte dienlich wäre. Der Sinn der Repräsentation, dem Betrachter/der Betrachterin durch die Konzentration auf spezifische, für einen bestimmten Gebrauch besonders essentielle Landmarken einen Informationsgewinn gegenüber der Wirklichkeit zu verschaffen, ginge verloren. Vergleichbar müsste ein Parlament, das in seiner Zusammensetzung der Bevölkerung eines Staates exakt und in allen Eigenheiten entspreche, tatsächlich die gesamte Bevölkerung

3 Diese Art der Bevölkerungsrepräsentativität wird auch als »demographic representation« (Hierath 2001: 60) bezeichnet. Bei Sören Holmberg firmiert sie unter dem Begriff der »social representation« (1989).

umfassen, was dieses – selbst wenn es denn realisierbar wäre – handlungsunfähig machen würde (vgl. Madison 1787; Madison 1788b).

Eine deskriptive Repräsentation beschränkt sich deshalb meist auf eine Ähnlichkeitsabbildung, indem nur die für die Funktion der Repräsentation wesentlichen Charakteristika (»structural features«, Pitkin 1967: 71) des Abgebildeten sichtbar gemacht werden. So gibt eine physische Karte zwar Aufschluss über das grobe Relief der Landschaft und ermöglicht dem:der Betrachter:in einen Überblick über die Beschaffenheit eines größeren Raums, die exakten Höhenangaben werden hingegen ausgespart, um die Karte übersichtlich zu halten. Für eine Bergwanderkarte wäre die Höhen-Information hingegen unverzichtbar. Welche Charakteristika des Abgebildeten erhalten bleiben sollen und müssen, hängt grundsätzlich vom Zweck der Repräsentation ab, ist aber vor allem im politischen Rahmen stets Kontroversen unterworfen. Während John Stuart Mill es etwa als erstrebenswert erachtete, dass parlamentarische Abgeordnete die durchschnittliche Bevölkerung an Intelligenz und Bildung überträfen (2013 [1861]: 191) – womit er sich nicht für eine originalgetreue, sondern idealtypische Abbildung aussprach –, gilt in den heutigen Demokratien eher ein die Vielfalt der Bevölkerung spiegelndes Parlament als Optimum. Um dies zu gewährleisten, wird beispielsweise die besondere Berücksichtigung bestimmter, vor allem politisch marginalisierter Gruppen gefordert (vgl. Phillips 1995; Young 2000; Dovi 2002). Da eine perfekte Darstellung aber unerreichbar bleibt, ist es notwendig, jede wesentliche Abweichung von der Bevölkerungszusammensetzung als Urbild zu rechtfertigen (Pitkin 1967: 87f.).

Symbolik – »standing for«

Das für die deskriptive Repräsentation maßgebliche »standing for« lässt sich auch in einem metaphorischen Sinn verstehen: als Symbol, das für eine Gruppe, einen Gegenstand oder eine Idee steht. So wird beispielsweise ein Sportverein durch sein Wappen, eine Verkehrsregel durch das entsprechende Verkehrsschild oder eine politische Bewegung durch ein gemeinsames Handzeichen symbolisch repräsentiert. Symbolische Repräsentationen referieren, anders als die Deskriptionen, in der Regel nicht unmittelbar auf bestimmte Charakteristika des Repräsentierten: »Accuracy of correspondence is not an issue in symbolic representation, even where there is some connection, some correspondence of (hidden) characteristics between symbol and referent.« (Pitkin 1967: 99)

Zwar erlauben manche Symbole durchaus inhaltliche Rückschlüsse auf das Repräsentierte. So symbolisiert der Löwe in Gemälden »Kraft und Stärke, die Kugel Unbeständigkeit, der Pelikan steht für aufopfernde Liebe« (Furetierre 1727, zit.n.: Ginzburg 1992: 4). Die Taube als Symbol des Friedens nimmt Bezug auf die biblische Erzählung der Sintflut und die anschließende Versöhnung Gottes mit den Menschen (Genesis 8, 11). Solche anschaulichen Verweise sind allerdings weder

notwendiges Element einer symbolischen Repräsentation, noch sind sie eindeutig: So wird etwa die politische Farbe Grün im westlichen und im muslimischen Kontext komplett unterschiedlich gelesen. Und das Taubenemblem wäre in Unkenntnis der gemeinten biblischen Referenz beispielsweise auch als Symbol für eine freiheitliche Gesinnung interpretierbar. Während Zeichen auf Universalität und Unmissverständlichkeit zielen, bleiben Symbole stets kontext- und deutungsabhängig und dadurch auch in ihrer Wirkung nur bedingt kalkulierbar (Göhler 1999: 264, 270). Sie evozieren Affektivität, bieten statt einer eindeutigen Reaktion allerdings nur »eine[n] bestimmten Resonanzboden« (Göhler 1999: 266) an.

Gerade politische Symbole sind sehr unterschiedlich interpretier- und bewertbar und ohne Kenntnis des zugrundeliegenden Konzepts und Kontexts zudem allenfalls ansatzweise erfassbar. Dies gilt für Rituale wie eine Krönungszeremonie, durch die die göttliche und weltliche Legitimität der Herrschaft repräsentiert wird, oder ein für die Einheit der Nation stehendes Staatsoberhaupt ebenso, wie für das die Ideologie des Nationalsozialismus symbolisierende Hakenkreuz. Für ihr Funktionieren sind symbolische Repräsentationen deshalb darauf angewiesen, dass sie verstanden werden und für die Adressat:innen von Bedeutung sind. Dadurch sind sie gleichzeitig exakt und unbestimmt (Pitkin 1967: 97, 100). Anders formuliert, sind Symbole nur dann gültig, wenn sie akzeptiert oder geglaubt (»believed«) werden. Eine Zeremonie erhält demnach ihre symbolische Wirkung erst dadurch, dass ihr diese zugeschrieben wird. Und ein Staatsoberhaupt wird nur dann zur einenden Verkörperung einer Nation, wenn es für diese Symbolik Anerkennung findet. Die Gültigkeit einer symbolischen Repräsentation ist insofern auch nicht absolut, sondern bleibt auf diejenigen beschränkt, denen das Symbol etwas gilt (Pitkin 1967: 102–105). Für diese kann die Bedeutung der symbolischen Repräsentation allerdings weitreichend sein, ja sogar sakralen Charakter annehmen. Illustrieren lässt sich das anhand unterschiedlichster historisch oder noch immer relevanter Begräbnisriten, bei denen etwa Grabbeigaben als »Vermittler zwischen Erde und Jenseits, zwischen Profanem und Sakralem [...] [fungieren und so] das Ferne, Verborgene oder Abwesende repräsentieren« (Pomian 1978, zit. n.: Ginzburg 1992: 12). Das »Sichtbarwerden des Heiligen« (Ginzburg 1992: 19) erfolgt unter anderem im katholischen Glauben mithilfe symbolischer Reliquien. Indem sie einerseits die als heilig verehrte Person, andererseits durch diese einen beispielhaften Zugang zu Gott vergegenwärtigt, findet hierbei gewissermaßen eine doppelte Repräsentation statt.

Handlung – »acting for«

Ähnlich wie die beiden formalen Typen der Repräsentation adressiert der fünfte von Pitkin identifizierte Typus des »acting for« einen Aspekt der Stellvertretung: Die repräsentierende Person ist ein »actor« im Hobbes'schen Sinne. Im Mittelpunkt steht dabei allerdings nicht die Konstitution oder Kontrolle einer entsprechenden Bezie-

hung zwischen Repräsentant:in und Repräsentierten, sondern die Handlung als Inhalt der Stellvertretung: Die Repräsentierten werden vergegenwärtigt, in dem für sie gehandelt wird. Das »Handeln für« lässt sich auf zwei unterschiedliche Weisen verstehen: einerseits im Sinne eines Handelns *anstelle* einer repräsentierten Person oder Gruppe und andererseits mit der Bedeutung, dass die Handlung *zu deren Gunsten* ausfällt (Pitkin 1967: 126). Beide Lesarten schließen sich im Allgemeinen nicht aus, setzen allerdings unterschiedliche Akzente. So ist bei einem Parlamentarier, der eine politische Entscheidung anstelle seiner Wähler:innenschaft trifft, noch nichts darüber gesagt, ob dies zu deren Vorteil geschieht. Der Fokus liegt hier auf der Substitution der:des Handelnden, was unterstellt, dass die repräsentierte Person die Handlung zumindest theoretisch auch selbst hätte ausführen können. Umgekehrt setzt das Handeln *zu jemandes Gunsten* nicht zwingend voraus, dass die betreffende Person zu einer Handlung überhaupt in der Lage wäre – und auch nicht, dass sie auf eine entsprechende eigenständige Handlung verzichtet. Ein Beispiel für den letztgenannten Fall wäre ein Rechtsstreit, in dem die Interessen einer geschädigten Person durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden, in welchem die geschädigte Person ihre Interessen als Nebenkläger:in aber zusätzlich selbst vertritt. Hier findet keine Substitution statt und insofern auch keine Stellvertretung im engen Sinne, dass die vertretende Person an die Stelle der vertretenen tritt. Dennoch lässt sich dieses Verhältnis als Repräsentation – verstanden als eine Verstärkung der Handlungs- und Interessenspräsenz der:des Repräsentierten – interpretieren.

In Pitkins Typus der Handlungsrepräsentation überlagern sich die beiden Komponenten des »acting for«. Beschrieben wird demnach ein Vertretungsverhältnis, durch welches die Interessen der Repräsentierten verfolgt werden (Pitkin 1967: 209). Diese grundsätzliche Verbindung bleibt auch in der weiteren Rezeption ihres Handlungstypus erhalten. Allerdings sind zwischen dem klassischen *principal-agent*-Konzept, wonach die Repräsentierten in ihrem politischen Handeln nahezu vollständig hinter die Repräsentant:innen zurücktreten (vgl. Mulieri 2016: 515), und einer angestrebten Ko-Präsenz der Repräsentierten, wie sie etwa durch zusätzlich zu den bestehenden Institutionen der Repräsentation geschaffene Bürger:innenräte bzw. »citizen representatives« (Urbinati & Warren 2008: 405) gewährleistet werden soll, unterschiedliche Grade der Substitution denkbar.

Generell handelt es sich bei der Handlungsrepräsentation an sich – wie auch bei den anderen Pitkin'schen Typen – zunächst einmal um kein klar umrissenes Konzept der Repräsentation. Auch wenn Hanna Pitkin im weiteren Verlauf ihrer Begriffsstudie klare Sympathien für eine spezifische Form des Repräsentationshandelns erkennen lässt, lassen sich unter dem Grundbegriff des »acting for« sehr unterschiedliche Varianten vereinen. Um eine besonders bedeutende solcher Binnen-differenzierungen handelt es sich bei der von Pitkin als »Mandate-Independence Controversy« (1967: 144ff.) bezeichneten Abwägung über das Ausmaß der Autonomie, das die Repräsentierten in ihrem Handeln genießen sollten. Zurückführen lässt

es sich auf Edmund Burkes berühmte »Speech to the Electors of Bristol« (1999 [1774]). Dem Repräsentationsverständnis eines durch die Repräsentierten instruierten und somit in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkten Repräsentanten stellt er darin seine eigene Vorstellung eines politischen Treuhänders (*trustee*) (Burke 1997 [1770]: 152) gegenüber. Dieser solle die Meinungen der – zu dieser Zeit rein männlichen – Wählerschaft seines Wahlkreises zwar anhören und abwägen, letztlich aber zu einem eigenständigen, den Ansichten der Wähler gegebenenfalls widersprechenden Urteil gelangen (Burke 1999 [1774]: 10–12).⁴ Die so abgesteckten Rollen eines – mit Max Weber – gebundenen oder freien Mandats werden in der anglophonen Forschung in der Regel als *delegate* bzw. *trustee* bezeichnet (vgl. etwa Rehfeld 2009).

Seinen Ursprung nimmt das jeweilige Rollenverständnis im entsprechenden Repräsentationsfokus der Abgeordneten: Während die *delegates* sich in besonderer Weise an ihrem Wahlkreis orientieren und, in der drastischen Formulierung von Burke, als »ambassadors from different and hostile interests« (1999 [1774]: 11) agieren, fühlen sich *trustees* einem allgemeinen nationalen – in diesem Fall britischen – Interesse verpflichtet. Um dieser Idealvorstellung, welche Burke mit zentralen Theoretikern der französischen Revolution wie Rousseau oder Sieyès teilt (Russo & Cotta 2020: 5f.), und die im 19. Jahrhundert in zahlreichen europäischen Verfassungen Niederschlag gefunden hat,⁵ folgen zu können, benötigen die Repräsentanten eine weitgehende Handlungsautonomie.

Ein Gegenentwurf zu den allein dem Gemeinwohl verpflichteten Abgeordneten wird in den Federalists Papers für das US-amerikanische Parlamentsverständnis entwickelt. Obgleich als Zielsetzung der parlamentarischen Versammlung auch hier das Verfolgen eines »common good« gilt, soll dies statt durch einen nationalen Fokus der politischen Vertreter auf dem Wege der Aggregation einer Vielzahl unterschiedlicher Interessen gelingen. So heißt es: »It is a sound and important principle that the representative ought to be acquainted with the interests and circumstances of his constituents.« (Madison 1788c) Von einer Delegation im idealtypischen Sinn kann in den Federalist Papers allerdings keine Rede sein. Eine Rücksprache der Abgeordneten mit der Wählerschaft, bevor Entscheidungen auf politisch noch nicht abgestecktem Terrain getroffen werden, wie Mill sie als charakteristisch für das Rollenverständnis des *delegate* ansieht (2013 [1861]: 258), ist bei den Federalists nicht

4 Seine Präferenz für eine unabhängige Ausübung des Mandats begründet Burke vor allem mit der Notwendigkeit der Deliberation: »The individual is foolish; the multitude, for the moment, is foolish, when they act without deliberation; but the species is wise, and, when time is given to it, as a species, it almost always acts right.« (1997 [1782]: 398) Gebundenen Abgeordneten fehle hingegen der Spielraum, zu einer solchen gemeinschaftlichen Entscheidung zu gelangen.

5 So etwa in der österreichischen (1867), deutschen (1871), schweizerischen (1874) und französischen (1875) Verfassung (Fairlie 1968 [1940]: 44).

vorgesehen. Generell richten sich im repräsentativ-demokratischen Staat entsprechende Erwartungen eines vollständig gebundenen Mandats eher an Vertreter:innen der Exekutive – etwa an die diplomatischen Unterhändler:innen eines Staates. Für die Legislative ist empirisch überwiegend eine Mischform zwischen den Idealtypen Delegation und Treuhandschaft feststellbar, die von Wahlke et al. (1962) in ihrem den rollentheoretischen Ansatz der empirischen Repräsentationsforschung begründenden Beitrag als »politico« bezeichnet wird. Entsprechend erfüllt ein Parlament – auch historisch gesehen – zwei Funktionen: einerseits die der »beratende[n] Versammlung einer Nation, mit *einem* Interesse, dem des Ganzen, und andererseits [...] [die eines] Kongreß[es] von Botschaftern im Dienste verschiedener und feindlicher Interessen« (Friedrich 1953: 303, zit.n. Fairlie 1968 [1940]: 70). Dies drückt sich auch in dem von Pitkin favorisierten Konzept der *Responsivität* aus, wonach Abgeordnete ihre Positionen idealerweise zwar eigenständig, aber in ständiger Rückkopplung an die Wähler:innenschaft und ihre Interessen entwickeln (1967: 144f.).⁶ Worin die Interessen, die durch eine Handlungsrepräsentation vergegenwärtigt werden sollen, konkret bestehen und wie diese für die Repräsentant:en identifizierbar werden, ist allerdings – ähnlich den für eine deskriptive Repräsentation relevanten Charakteristika – selbst ein politischer Streitpunkt (Pitkin 1967: 137).

Typologische Weiterentwicklungen

Pitkins Analyse und vor allem das von ihr offengelegte Konzept der Handlungsrepräsentation hat andere Autor:innen zu weiterführenden Differenzierungen inspiriert. Namentlich genannt seien hier Jane Mansbridge und Andrew Rehfeld. Mansbridge legte im Jahr 2003 einen vielbeachteten Artikel vor, in dem sie das in der Forschung gängige Verständnis der Handlungsrepräsentation als Vertretung von Interessen um drei weitere Formen ergänzt. Zur Grundlage ihrer Unterscheidung macht sie die Kriterien, auf die sich die Selektion von Abgeordneten stützt. Bei der von ihr als traditionelle Form ausgemachten »promissory representation« werden die Repräsentant:innen aufgrund der vor der Wahl geäußerten Aussagen und Versprechungen ausgewählt und so mit der Autorität ausgestattet, diesen Ankündigungen nachzugehen. Umgekehrt verhält es sich bei der »anticipative representation«: Die Repräsentierenden legen ihrem Vorgehen hier die Erwartung eines »retrospective voting« zugrunde, gehen also davon aus, dass die Wähler:innen ihre Entscheidung als Evaluation bereits vergangener Repräsentationshandlungen treffen. Repräsentation findet somit in Antizipation dessen statt, was von der Wähler:innenschaft honoriert werden könnte (515). Rein formal könnte die »anticipatory representation«

6 Vergleichbar schlägt Nadia Urbinati (2000) ein Konzept von Repräsentation als »advocacy« vor, das eine treuhänderische Fürsprache mit einem »passionate link« zu den Wähler:innen verbindet.

damit als Variante der Accountability-Repräsentation gelten, da auch hier die Kontrolle durch die Repräsentierten das entscheidende Moment ist. Da das Repräsentationshandeln aber nicht durch die tatsächliche Wahl, sondern durch antizipierte, den Wähler:innen unterstellte Präferenzen gelenkt wird, handelt es sich, inhaltlich gesehen, um einen distinkten Typus (518).

Die dritte von Mansbridge benannte Form lässt sich wiederum im weiteren Sinne der deskriptiven Repräsentation zurechnen. Im Rahmen der »gyroscopic representation« nehmen die Wähler:innen ihre Auswahl auf Grundlage bestimmter Charakteristika der potenziellen Repräsentant:innen vor, weil sie sich davon das von ihnen gewünschte Repräsentationsverhalten versprechen (520–522). Welche Eigenschaften dafür als maßgeblich erachtet werden, hängt von den jeweiligen Erwartungen ab. So könnte es etwa opportun erscheinen, eine dem eigenen Milieu angehörende Kandidatin zu unterstützen, weil sie mutmaßlich zu ähnlichen Präferenzsetzungen und Bewertungen gelangen dürfte, wie man selbst. Andererseits könnte ein Kandidat, dessen bisherige Lebensführung eine besonders unabhängige, nicht korrumpierbare Amtsausübung verspricht, attraktiv erscheinen. In jedem Fall ist die Repräsentationsbeziehung zwischen den Repräsentierten und den Repräsentant:innen bei diesem Typus nicht »dyadic«, sondern »systemic«. Durch ihre Auswahl üben die Wähler:innen zwar Einfluss darauf aus, welche Charakteristika Eingang in das politische System finden, nicht aber auf das konkrete Handeln der Abgeordneten (521). Bei der »surrogate representation« schließlich besteht gar keine direkte Verbindung zwischen Repräsentierten und Repräsentierenden. Hierbei vertreten Abgeordnete die Interessen von Personen jenseits der eigenen Wähler:innenschaft – etwa die Bevölkerung eines anderen Wahlkreises oder sogar eines anderen Staats. Einen Spezialfall der »surrogate representation« beschreibt Edmund Burke mit seinem Konzept der »virtual representation«, durch das er rechtfertigt, dass nicht jede Bevölkerungsgruppe über eigene Vertreter im britischen Parlament verfügen müsse. Eine *direkte* (»actual«) Wahlbeziehung zwischen Repräsentierten und Repräsentierenden hält er für entbehrlich, solange die Interessen der entsprechenden Gruppe durch andere Parlamentarier vertreten werden. Voraussetzung dieser *virtuellen* Beziehung ist eine »communion of interests and a sympathy in feelings« (Burke 1997 [1792]: 311), die freilich dann am verlässlichsten bestehen bleibt, wenn die Repräsentierenden in »some relation to the constituent« (Burke 1997 [1792]: 312) stehen.

Aufbauend auf den Arbeiten Pitkins und Mansbridges identifiziert Rehfeld (2009) drei zentrale Unterscheidungen der Repräsentation, aus denen sich jeweils zwei Pole ergeben. Zunächst sind dies die in der *trustee-delegate*-Kontroverse üblicherweise zusammengeführten Dimensionen des politischen Fokus (»aim of legislation«) einerseits und dem Grad der politischen Autonomie (»source of judgment«) andererseits. Rehfeld unterscheidet zwischen einem republikanischen (»republican«), einem größeren politischen Ganzen verpflichteten und einem auf

die Teile des Ganzen – etwa auf einzelne Wahlkreise – gerichteten pluralistischen (»pluralist«) Fokus. Die Entscheidungsfindung der Repräsentierten kann auf einem eigenen oder fremden Urteil basieren (»self-reliant« vs. »dependent«). Die dritte Dimension wird durch die Pole einer geringen (»gyroscopic«) bzw. einer stark ausgeprägten (»induced«) *Responsiveness* gegenüber den Repräsentierten geprägt. Durch Kombination der drei Unterscheidungskriterien gelangt Rehfeld zu insgesamt acht Idealtypen der Repräsentation.

Die Typenbildung ermöglicht, dies zeigt die exemplarische Darstellung der besonders einflussreichen Vorschläge, eine spezifische, relativ kleinteilige Beschreibung der unterschiedlichen Repräsentationsbereiche und -formen. Dabei verzichtet sie in der Regel auf eine Gewichtung oder Wertung zwischen den Typen und bietet so ganz verschiedene Ansätze, sich der Repräsentation analytisch zu nähern, an.

3.3 Fokussierung

Der Unübersichtlichkeit einer Vielzahl von Repräsentationstypen begegnet die dritte definitorische Variante. Unter Repräsentation wird dabei jeweils nur ein Ausschnitt der typologisch identifizierbaren Aspekte verstanden. Diese Selektion muss nicht zwangsläufig forschungsspezifische Heuristik sein, sondern kann durchaus dem essentialistischen Anspruch, so das »wahre« Wesen der Repräsentation zu beschreiben, entsprechen (Pollak 2007: 30). Mit Sicherheit gilt dies für das existenzialistische Verständnis von Repräsentation, das vor allem in der staatsrechtlich geprägten deutschen Forschungstradition vertreten ist.⁷ Gemeinsam ist beispielsweise den in ihren Feinheiten so unterschiedlichen Repräsentationstheorien von Carl Schmitt, Gerhard Leibholz, Siegfried Landshut⁸ oder Eric Voegelin⁹, dass Repräsentation stets auf das Hervorbringen einer »politisch-ideellen Einheit des Staatsvolkes« (Leibholz 1960 [1929]: 47) gerichtet ist und scharf vom möglichen Partikularismus einer politischen Vertretung unterschieden wird (Mantl 1975: 96). In

-
- 7 Die knüpft damit wiederum an das Begriffsverständnis der deutschen Romantik an. So konstatiert etwa Friedrich Schlegel: »Der Deputierte ist etwas ganz anderes als der Repräsentant. Repräsentant ist nur, wer das politische Ganze in seiner Person, gleichsam identisch mit ihm, darstellt [...]« (1798: 65, zit.n.: Huth & Krzeminski 2007: 13).
- 8 Während Siegfried Landshut die Repräsentation im Unterschied zu Carl Schmitt oder Gerhard Leibholz zwar einer weitgefassten »Kategorie der Stellvertretung« (2004 [1964]: 431) zurechnet, bleibt sie für ihn mit den anderen Konzepten dieser Kategorie unvergleichbar. Stattdessen versteht er unter Repräsentation eine Art symbolische Verbindung die »in Erscheinung treten läßt, was als solches nicht gegenständlich sichtbar sein kann« (431).
- 9 Voegelin erachtet es beispielsweise als »ratsam«, »den Gebrauch des Ausdrucks ›Repräsentation‹ auf seinen existenziellen Sinn zu beschränken« (2004 [1952]: 64).

diesem Zusammenhang wird in der zunächst rein etymologisch anmutenden Definition Schmitts eine existenzstiftende Wirkung erkennbar: »Repräsentation heißt, [so Schmitt,] ein unsichtbares Sein durch ein öffentlich anwesendes Sein sichtbar machen und vergegenwärtigen.« (Schmitt 2017 [1928]: 209) Noch deutlicher wird dieser Gehalt bei Leibholz, dem das Repräsentieren als ein Vorgang gilt, durch den »etwas nicht real Präsesentes wieder präsent, d.h. existentiell wird, etwas was nicht gegenwärtig ist, wieder anwesend gemacht wird.« (1960 [1929]: 26). Repräsentiert werden kann demnach nur das nicht unmittelbar, sondern erst im Rahmen der Repräsentation Erfahrbare – etwa das Gemeinwesen (Landshut 2004 [1964]: 433) oder »die Idee der Gerechtigkeit« (Leibholz 1960 [1929]: 32) – nicht aber ein bereits formierter Wille oder individuelle Interessen (Duso 2006: 153f.).

Dem identitätsrepräsentierenden Fokus diametral gegenüber steht das auf den Aspekt der Stellvertretung zugespitzte Repräsentationsverständnis – so zu sehen bei Max Weber (1922: §21), Hans Kelsen (Mantl 1975: 65) oder in Ernst Vollraths »stellvertretende[r] Handlungsschaft« (1993: 65). Seine typische Ausprägung hat der Stellvertretungsfokus im *principal-agent*-Konzept gefunden, das nach dem zweiten Weltkrieg vor allem die anglophone Repräsentationsforschung dominierte und bis heute als »standard account« (vgl. Brito Vieira 2017: 9; Mulieri 2013: 515; Disch 2015: 488; Urbinati & Warren 2008: 389) oder die »bedrock norm« (Disch 2011: 100) der Repräsentation gilt. Repräsentation wird in diesem Rahmen als demokratisch formalisiertes, in der Regel parlamentarisches Vertretungsverhältnis innerhalb eines geographisch begrenzten Raums verstanden: Der Prinzipal stattet den Agenten dabei – üblicherweise in Form einer Wahl – mit politischer Handlungsmacht aus. Der Agent wiederum wird durch die Kontrolle der Wähler:innen – etwa in Form begrenzter Amtszeiten – zu einem verantwortungsvollen Handeln angehalten (Castiglione & Warren 2013: 155). Mehr noch als die bloße Rechenschaftspflicht gilt spätestens seit Pitkins Konzept Einführung die *Responsivität* der Repräsentierenden gegenüber den Repräsentierten als zentrales Ideal des »standard account«, das dadurch gar definitorischen Charakter gewinnt: »[T]o most scholars, responsiveness is what representative government is all about.« (Kuklinski & Segura 1995: 4). Auch für Pitkin selbst wird in diesem spezifischen Aspekt – als Synthese ihrer umfassenden Typenbildung – der eigentliche Charakter der Repräsentation sichtbar, was sie auf die griffige Formel bringt: »Representing here means acting in the interest of the represented, in a manner responsive to them.« (Pitkin 1967:209) Empirisch-analytisch wird die Idee der *Responsivität* meist auf das – in seiner Formulierung ursprünglich auf Donald Stokes (1963) zurückgehende – Ziel einer *congruence* der Einstellungen und Präferenzen von Regierenden und Regierten reduziert (vgl. Eulau & Karps 1977; Kuklinski & Segura 1995: 4; Disch 2011: 106). Die Repräsentation besteht demnach in einer mög-

lichst weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung von Repräsentant:in und den als eine Kollektion von Einzelnen verstandenen Repräsentierten.¹⁰

Einen systemischen Charakter politischer Vertretung konstatieren hingegen Maurizio Cotta und Heinrich Best und stellen sich damit in die Tradition eines institutionenzentrierten Repräsentationsverständnisses (vgl. etwa Fraenkel 1958): »Representation means the complex and delicate institutional mechanisms and the connected processes through which identities, interests, demands, and opinions, originating from within society (in its many possible meanings) are transmitted to those who govern.« (2007: 4) Repräsentation besteht demnach weniger in der Vertretung individueller Interessen, als in der »aggregation and expression of preferences with respect to collective actions« (Schweber 2016: 3). Im Zentrum des Interesses stehen deshalb nicht so sehr die einzelnen Akteur:innen, sondern die politischen Institutionen, die diese hervorbringen. Diese Auffassung lässt sich auch bei Hanna Pitkin wiederfinden, die politische Repräsentation als »primarily a public, institutionalized arrangement involving many people and groups« versteht. »What makes it representation is not any single action by any one participant, but the over-all structure and functioning of the system the patterns emerging from the multiple activities of many people.« (1967: 221f.) Gleichwohl spielen individuelle Repräsentationsbeziehungen ebenfalls eine gewisse Rolle – als Ausdruck und/oder Fundament der systemischen Repräsentationseigenschaft. Dies wird etwa in Netzwerkanätzen berücksichtigt (vgl. Eulau 1996: 337ff.).

All diesen Versuchen, ein auf spezifische Aspekte reduziertes Begriffsbild zu zeichnen, ist gemeinsam, dass sie die Konturen der Repräsentation sehr viel schärfer erkennen lassen, als das anhand einer allgemeinen oder in verschiedene Typen zerfallenden Definition möglich wäre. Untrennbar damit verbunden ist eine Beschränkung dessen, was Inhalt der Repräsentation sein kann – oder, um es mit Wolff zu sagen, in welcher »Sphäre« sie operiert.¹¹ Diese Fokussierung ist vor allem für eine weitergehende empirische Analyse wertvoll, trägt gleichzeitig aber das Risiko in sich, nur einen Teil des begrifflichen Gehalts erfassen zu können.

10 Grundsätzlich weist Pitkins Repräsentationskonzept allerdings weit über diesen sehr engen Fokus hinaus und versteht die Repräsentation nicht allein als Prozess zur Schaffung größtmöglicher *Kongruenz*, sondern als komplexes und durch wechselseitige Bezugnahme von Repräsentierenden und Repräsentierten aufeinander geprägtes Gefüge. Insbesondere lassen sich bereits konstruktivistische Elemente – etwa der dynamischen Prägung politischer Präferenzen – ausmachen (Mulieri 2013: 517f.; Disch 2012: 599).

11 Wolff unterscheidet zwischen der »Sphäre ›erhöhten Seins‹« (nach Carl Schmitt) oder auch »Ebene des Magischen, des Mythischen, des Religiösen, des Metaphysisch-Spekulativen oder des sonstwie ›Weltanschaulichen‹«, in der sich die genuine Repräsentation vollzieht, der für die mediatisierte Repräsentation maßgeblichen »Sphäre des höheren Seins« oder »des Überindividuellen« sowie der »Sphäre des Bloß-Empirischen«, des »Ökonomischen« oder des »Gesellschaftlichen«, in der die vulgarisierte Repräsentation stattfindet (1968 [1934]: 164).

3.4 Vermeidung

Dem Risiko einer entsprechend verengten Perspektive lässt sich durch die vierte Strategie begegnen. Eine klare Definition, was genau unter Repräsentation zu verstehen sei, wird hierbei vermieden, was sowohl der konzeptionellen Breite des Begriffs als auch seiner historischen Variabilität Raum gibt. Dies geschieht einerseits implizit, indem, wie Andrew Rehfeld beklagt, die Analysen auch fachlich prominenter Autor:innen die Repräsentation oft unausgesprochen so behandeln, als ob ein gemeinsames Konzept vorausgesetzt werden könnte (2017: 55). Dass aus diesem Umgang allerdings ein tatsächlicher Bedeutungskonsens abgeleitet werden kann, darf man mit Heinz Eulau zumindest bezweifeln: »[I]n spite of many centuries of theoretical effort, we cannot say what representation is.« (1978: 31) Dies im Blick, mag der Verzicht auf eine Definition weniger der Annahme eines begrifflichen Konsenses geschuldet sein als vielmehr der Überzeugung, dass jeder Versuch, Repräsentation definitorisch eindeutig zu fassen, so mühevoll wie unergiebig ist.

Andererseits findet die definitorische Vermeidungsstrategie aber auch bewusst und explizit Anwendung. Die dahinterstehende inhaltliche Überlegung fasst Anthony Birch prägnant zusammen: »Words have usages, it is said, rather than essential meanings, and a careful analysis of their various usages is likely to be more fruitful than a concentration of attention on the common element in these usages, which may be of only etymological significance.« (1971: 13) Noch einen Schritt weiter geht Michael Saward, der vor allem typologische Definitionsversuche ablehnt, weil sie einem echten Erkenntnisgewinn durch ihre Auswahl einiger weniger, zumeist unflexibler Aspekte eher im Wege stünden (Schaap et al. 2012: 123) und so den Blick auf die Variabilität der Repräsentation verstellten. »[R]epresentation exists primarily by virtue of its being done – practiced, performed, claimed« (Saward 2014: 725). Insofern müsse sich der analytische Fokus weniger auf eine »definition of representation (what it is) [und stärker auf die] [...] constitution of representation (what it does)« (Saward 2010: 9) richten.

Diesem Gedanken folgend formuliert Saward statt einer klassischen Definition ein prozessuales Gerüst der Repräsentation (2006). Eine politische Repräsentation beruht demzufolge auf folgender Ausgangskonstellation: »A maker of representations (M) puts forward a subject (S) which stands for an object (O) which is related to a referent (R) and is offered to an audience (A).« (302) Zur Repräsentation kommt es dann, wenn der entsprechende Repräsentations-*claim* durch das Publikum akzeptiert wird. Wobei in den meisten Anwendungen davon ausgegangen wird, dass die Zustimmung auch stillschweigend erfolgen kann (sog. »non-objection criterium«, vgl. Runciman 2007; Pitkin 1967: 162). Der durch den *claim*-Ansatz abgesteckte Rahmen bleibt dabei bewusst sehr weit und erlaubt es theoretisch, jede erfolgreiche Vertretungsbehauptung als Repräsentation zu behandeln. So könnte beispielsweise eine Staatsregierung (M) den relativ erwartbaren Anspruch erheben, dass ihr

Staat (O) durch einen offiziell nominierten Diplomaten (S) vertreten wird. Weniger erfolgversprechend wird der *claim*, wenn es sich beim Urheber um die Regierung des nicht anerkannten Fantasiestaats »Germanitien« (M) handelt, die diesen Staat (O) durch einen mit selbstgefertigten Papieren ausgestatteten Mann (S) vertreten sehen möchte (vgl. Welt 2012). Ob der so formulierte Vertretungsanspruch erfolgreich ist und beispielsweise die deutsche Polizei (A) den Diplomaten als staatlichen Repräsentanten und insofern durch diplomatische Immunität geschützt ansieht, hängt davon ab, wie plausibel der vorgebrachte *claim* für die *audience* erscheint. Denn grundsätzlich besteht für die Adressat:innen immer die Möglichkeit, einen *claim* zurückzuweisen oder einen konkurrierenden Gegen-*claim* zu erheben.

Während dem:der Autor:in eines solchen Repräsentations-*claims* also keine Grenzen darin gesetzt sind, Ansprüche zu erheben, fallen die Chancen einer Realisierung abhängig von der zugrundeliegenden Konstellation sehr unterschiedlich aus (Saward 2006: 303). Und selbst wenn ein *claim* erfolgreich war, so bleibt die dadurch initiierte Repräsentation doch »fragile, contingent, an assemblage of things always in danger of disassembly« (Saward 2020: 6). Entsprechend sind *marker* in der Regel darauf bedacht, ihre Ansprüche so zu formulieren, dass sie den Erwartungen der *audience* nicht zuwiderlaufen. Relevant ist dies insbesondere, da ein *claim* in der Regel nicht nur ein bloßes Vertretungsverhältnis konstituieren soll, sondern Subjekt und Objekt der Repräsentation implizit oder explizit mit Attributen versieht. So zeichnet etwa die Behauptung einer Politikerin, mit einem politischen Vorhaben repräsentativ für die Mitte der Gesellschaft zu stehen,¹² ein ganz bestimmtes Bild nicht nur der eigenen Agenda, sondern auch dessen, was als Mitte der Gesellschaft zu gelten habe.

Nahezu zeitgleich zu Sawards Einführung des »representative claim« schlug Andrew Rehfeld eine in seinen Grundzügen ähnliche, ebenfalls *claim*-basierte Annäherung an das Konzept der Repräsentation vor (2006). Eine »representative relationship« zwischen Repräsentierendem und Repräsentiertem konstituiert sich demnach, wenn sie die Anerkennung einer »relevant audience« (2) erhält. Zur Entscheidung über einen *claim* kann die *audience* auf drei »rules of recognition« zurückgreifen und die Repräsentation dadurch mit Legitimität versehen, allerdings betont auch Rehfeld die grundsätzliche Ungebundenheit an formale Rahmenbedingungen (11). Ausgangspunkt der Repräsentationsbeziehung und letztlich auch zentrales Evaluationskriterium ihres Gelingens ist die durch die Repräsentation zu erfüllende Funktion (5). Nicht zuletzt hängt von dieser ab, wer überhaupt zur Audience gehört.

12 So formuliert Angela Merkel auf dem Bundesparteitag der CDU 2007 den Anspruch »Hier ist die Mitte! Hier in der Mitte sind wir – und nur wir!« und charakterisiert ihre »Politik der Mitte« dadurch, »sich um alle zu kümmern« (zit.n. Barenberg 2007).

Auch wenn seinem Ansatz nicht ganz dieselbe wissenschaftliche Reichweite wie Sawards *claim*-Ansatz beschieden war, so steht er doch ebenfalls für einen paradigmatischen Wandel der Repräsentationstheorie, wonach sich eine Repräsentation allenfalls nachrangig durch bestimmte Wesensmerkmale, sondern vielmehr durch ihre jeweilige Anerkennung auszeichnet. Vor allem Sawards Arbeit traf mit ihrem performativen Ansatz punktgenau den Nerv einer von manchen als »constructivist turn« (vgl. Disch 2015; Wolkenstein 2024) beschriebenen Entwicklung der politischen Repräsentationsforschung der 2000er und 2010er Jahre, im Zuge derer ein starres Repräsentationsverständnis zunehmend als unnötige Verengung der Forschungsperspektive gesehen wurde.¹³ Davon kündigt nicht nur die umfangreiche theoretische Rezeption des *claim*-Ansatzes – in der etwa die Notwendigkeit eines Referenzpunktes der Repräsentation (*referent*) (Decreus 2013; Schaap et al. 2012; Fossen 2019), die Wiedereinführung der *Responsivität* in das konstruktivistische Modell (Severs 2010; Fossen 2019) oder die Ergänzung um und Grenzen normativer Elemente (Näsström 2011; Disch 2011, 2012, 2015) diskutiert wurden.¹⁴ Auch schlossen sich zahlreiche Versuche an, die »representative claim analysis« empirisch fruchtbar zu machen.¹⁵

Andererseits hat der Verzicht auf eine konzeptionelle Eingrenzung der Repräsentation und die so vorgenommene Öffnung des Begriffs auch Widerspruch hervorgerufen. Deutlich spricht sich etwa Howard Schweber für eine Limitierung dessen aus, was unter Repräsentation verstanden wird, da das Konzept erst vor dem Hintergrund seiner Grenzen analytisch brauchbar werde (2016: 2): Erst wenn definiert werde, wodurch sich Repräsentation auszeichne und was nicht mehr als Repräsentation gilt, wenn also konkrete Maßstäbe und Kriterien formuliert würden, könnten Repräsentations-*claims* kritisch überprüft und bewertet werden (4). Als unentbehrliche Elemente nennt Schweber beispielsweise die realistische Anfechtbarkeit eines *claim* – weshalb etwa die durch Prominente erhobene Behauptung der

13 Dutoya & Hayat (2016) weisen mit Recht darauf hin, dass der »constructivist turn« im Wesentlichen nur für die anglophone Repräsentationsforschung eine Innovation darstellt, während die Performativität der Repräsentation in der frankophonen – und man mag mit Blick auf den existentialistischen Fokus der klassischen Staatstheorie hinzufügen: auch der deutschsprachigen – Forschungstradition ihren festen Platz hat. Vgl. hierzu auch Göhler 2016. Tatsächlich bleiben etwa die dahingehend bedeutenden Arbeiten Pierre Bourdieu, Luc Boltanski oder Claude Leforts in der englischsprachigen Repräsentationsforschung nach wie vor relativ verschattet. Dessen ungeachtet hat das von Saward präsentierte, theoretisch simplifizierte und auch empirisch einigermaßen zugängliche Grundgerüst auch über den anglophonen Raum hinaus die Repräsentationsforschung angeregt.

14 Vgl. weiter Severs 2012; Celis & Childs 2012; Mulieri 2013; Tanasescu 2014; Dutoya & Hayat 2016; Fossen 2019.

15 Vgl. etwa Erzeel 2012; de Wilde 2013; de Wilde, Koopmans & Zürn 2014; Schouteden & Wauters 2016; Kinski 2018; Guasti & Geissel 2019; Guasti & Almeida 2019; Joschko & Glaser 2019; Volk 2020.

Repräsentation einer bis dahin sprachlosen Gruppe nicht als Repräsentation gelten dürfte – oder die explizite Autorisierung der Repräsentation durch die Repräsentierten (10–12). Während über die von ihm benannten Elemente allerdings kein Konsens besteht, trifft Schweber mit seiner Kritik doch einen wunden Punkt. Ohne eine zumindest implizite Klärung dessen, was Repräsentation ausmacht, bleibt das Konzept analytisch unscharf.

4. Repräsentation und Normativität

So schwer es ist, ein allgemeingültiges Konzept der Repräsentation auszumachen, so schwer ist es auch zu definieren, wann eine Repräsentation als gelungen gilt oder gar generelle (abstrakte oder konkrete) Kriterien für ihre normative Güte zu formulieren. Dies liegt nicht nur darin begründet, dass mit den unterschiedlichen Konzepten der Repräsentation auch unterschiedliche Vorstellungen davon verbunden sind (vgl. etwa Mansbridge 2003), was gute Repräsentation oder eine:n gute:n Repräsentant:in ausmacht, sondern bereits darin, dass sich der Stellenwert, welcher der Frage nach Normativität zukommt, fundamental unterscheidet. So ist etwa Darstellungskonzepten der Repräsentation das Kriterium einer Entsprechung von Repräsentiertem und Repräsentierendem bereits zumindest implizit eingeschrieben: Eine geographische Landkarte gilt dann als gut, wenn sie die dargestellten physischen Gegebenheiten akkurat wiedergibt; ein nach Verhältniswahlrecht besetztes Parlament stellt eine gute Repräsentation der politischen Landschaft eines Staates dar, wenn die Parteien entsprechend ihrem bei der vorangegangenen Wahl erreichten Stimmenanteil vertreten sind. Ganz ähnlich lässt sich für die politisch-inhaltliche Vertretungsrepräsentation das Kriterium größtmöglicher *Kongruenz* zwischen Vertretenden und Vertretenen (vgl. Louwerse & Andeweg 2020) bzw. die Idee einer stetigen *responsiven* Rückkopplung der Repräsentierenden an die Repräsentierten (vgl. Russo 2020) formulieren, während die Anhänger:innen eines freien Mandats eine gelungene Stellvertretungsrepräsentation eher am Herbeiführen eines nationalen Konsenses oder dem Erreichen bestimmter inhaltlicher Ziele bemessen würden.

Demgegenüber rückt die Normativität im performativen Verständnis einer Vorstellungsrepräsentation meist in den Hintergrund oder wird mit Blick auf das gleichzeitige Entstehen von Repräsentiertem und Repräsentierendem als Faktor gar vollständig negiert.¹ Entscheidender als die »Richtigkeit oder Gültigkeit« einer Repräsentation ist diesem Verständnis nach ihre »Geltung« (Wolff 1968 [1934]: 155). Anschaulich wird dies durch den *claim*-Ansatz: Eine behauptete Repräsentationsbeziehung kommt dann zustande, wenn ihre Geltung von den Adressat:innen

1 Vertiefend zur Priorität des Repräsentierten vgl. Kapitel C.4.

anerkannt wird. Dies kann aus guten oder schlechten Gründen erfolgen, kann auf Wahrheiten ebenso wie auf Lügen beruhen und kann der Sache der Repräsentierten nützen oder schaden. Für die durch den *claim* erzeugte Präsenz entscheidend ist allein seine Anerkennung oder Zurückweisung. Zwar mögen die Entscheidung darüber und damit die Chancen, ob eine Repräsentation zustande kommt, für das Individuum von spezifischen normativen Erwägungen abhängen, und zwar sind durchaus entsprechende *claims* einer »misrepresentation« denkbar (Guasti & Almeida 2019), ein objektives Kriterium »guter« Repräsentation ist jedoch explizit nicht vorgesehen (vgl. Schaap et al. 2012: 126) und stünde auch im Widerspruch zu der Annahme, dass über die Geltung allein die jeweilige *audience* befindet. In ihrer Grundform beschränkt sich die *claim*-Analyse deshalb auf die Beschreibung und Interpretation entstehender Repräsentationszusammenhänge, enthält sich aber einer Bewertung dieser (vgl. Saward 2010: 159).

Allerdings gibt es verschiedene Versuche, den *claim*-Ansatz jenseits seines rein deskriptiv-analytischen Einsatzes auch für eine normative Evaluation zu öffnen. Diese zielen beispielsweise auf die Entstehungskontexte oder Folgen einer *claim*-basierten Repräsentation: Als legitim können sie demnach etwa erst dann gelten, wenn die Annahme in einem pluralistischen, Widerspruch zulassenden Umfeld stattgefunden hat (Saward 2014: 734) oder wenn sie demokratisch mobilisierend auf die Repräsentierten wirken (Disch 2011: 111). Auch sind Kriterien denkbar, unter welchen Bedingungen ein Subjekt überhaupt zur Repräsentation berechtigt ist und wer über das Zustandekommen einer Repräsentation befinden darf (Schweber 2016: 7–10). Diese Varianten legen der Evaluation in der Regel das Ideal einer demokratischen Einbettung der Repräsentation zugrunde und bedürfen somit eines externen Kriteriums. Ein repräsentationsinterner Ansatz könnte hingegen überprüfen, ob die der konkreten Repräsentationsbeziehung zugrundeliegenden Funktionen erfüllt werden (Rehfeld 2006: 5) oder ob die *audience* die selbst gesetzten »rules of recognition« (Rehfeld 2017: 64) korrekt angewendet hat. Alternativ kann auf die Wirksamkeit des formulierten Repräsentations-*claims* abgestellt werden: So sollte ein legitimer *claim* nicht nur keinen Widerspruch der Repräsentierten hervorrufen, sondern darüber hinaus von diesen – etwa zur Selbstbeschreibung – aufgegriffen werden (Disch 2015: 494). Als auch für die Repräsentation willenloser Objekte anwendbare Möglichkeit schlägt Mihnea Tanasescu das Kriterium der »sympathetic imagination« (2020) vor. Eine normativ gelungene Repräsentation ist demnach geeignet, eine wohlwollende Affektivität den Repräsentierten gegenüber hervorzurufen (10).

So plausibel die verschiedenen Vorschläge sind, so spezifisch sind viele allerdings im Hinblick auf ihre normative Anwendbarkeit. Während etwa die »sympathetic imagination« zwar für die Bewertung einer deskriptiven Repräsentation aufschlussreich ist, taugt sie nur sehr begrenzt als Kriterium der Autorisierungsrepräsentation. Hier kann sie allenfalls begründen, weshalb eine solche erfolgt, nicht aber aufzeigen, ob sie gelingt oder normativ gut ist. Ähnliches gilt für externe Gütekri-

terien, etwa ob die Repräsentation Pluralität befördert. Diese mögen sich für einen konkreten – in diesem Fall demokratischen – Rahmen der Repräsentation eignen, nicht aber für andere Kontexte. Ähnlich verhält es sich beim Kriterium der Widerspruchsfreiheit. Dieses scheint zunächst relativ universell und auch für die unterschiedlichen Typen von Repräsentation anwendbar. Allerdings fokussiert es den Blick allein auf die für die Repräsentierten sichtbar werdenden Aspekte der Repräsentation. Eher verborgene Wirkungen hingegen – wie etwa das Stiften einer politischen Gemeinschaft bzw. eines Gemeinschaftsempfindens – bleiben unter diesem Kriterium unberücksichtigt und insofern auch nicht evaluierbar. Die bereits bei der Definition konstatierten Schwierigkeiten, ein allgemeingültiges und gleichzeitig empirisch instruktives Konzept zu formulieren, zeigen sich ebenfalls beim Versuch, Kriterien gelingender Repräsentation zu finden.

5. Annäherung an einen vielschichtigen Begriff (Zwischenfazit)

Und so steht auch am Ende dieses ersten Hauptkapitels keine klare und empirisch instruktive Definition der politischen Repräsentation, sondern allenfalls ein sich vage erschließendes Begriffsfeld dessen, was unter dieser Bezeichnung verstanden werden kann: Politische Repräsentation ist – so lässt sich abstrakt festhalten – eine auf überindividuelle Verbindlichkeit zielende (Wieder-)Vergegenwärtigung, im Sinne einer Vertretung, Darstellung oder Vorstellung. Jenseits dessen vermag der dargestellte Querschnitt möglicher Definitionen und Definitionsansätze des Begriffs der politischen Repräsentation allerdings eher die schon in seiner Entstehungsgeschichte angelegte Vielschichtigkeit zu belegen als konzeptionelle Klarheit zu schaffen. In den vier unterschiedlichen Strategien zur definitorischen Annäherung, die zum Teil miteinander kompatibel sind, zum Teil aber auch im Widerspruch zueinander stehen, und mehr noch in den fundamental unterschiedlichen Ergebnissen, zu denen auch dieselben Strategien geführt werden, zeigt sich, dass die möglichen Lesarten der politischen Repräsentation bestenfalls in einem sehr weitläufig geteilten Konzept aufgelöst werden können. Der Versuch einer konkreter gefassten Synthese – wie ihn, besonders einflussreich, Hanna Pitkin vorgelegt hat – mag für ganz bestimmte Anwendungen durchaus zweckmäßig sein, allerdings bleibt das Repräsentationsverständnis darin zwangsläufig einem einzigen Konzept unter mehreren denkbaren verhaftet (vgl. Sintomer 2013: III; Saward 2008: 1004).

Diese Einsicht legt nahe, von der Existenz verschiedener, irreduzibler Dimensionen – oder Typen – der Repräsentation auszugehen, deren separates Studium gerade im Hinblick auf ihre empirische Anwendbarkeit vielversprechend erscheint. Diese Herangehensweise wird im Zentrum des dritten Hauptkapitels (D) dieser Untersuchung stehen. Damit ist allerdings über die möglichen Gemeinsamkeiten der Dimensionen, über die Größe und Beschaffenheit ihrer Schnittmenge noch nichts gesagt. Denn dass, bei aller begrifflichen Divergenz und wechselhaften Begriffshistorie, eine grundsätzliche Verwandtschaft der verschiedenen Repräsentationsverständnisse besteht, steht außer Frage. Und so darf zumindest ein gewisser geteilter Bezugsrahmen dessen, was Repräsentation ausmacht und was sie sein kann, vor-

ausgesetzt werden. Deshalb soll die Analyse nicht bei der Feststellung unverbundener Einzeltypen stehen bleiben, sondern es wird darüber hinaus versucht, den dimensionsübergreifenden Charakteristika und so einem Gesamtbild der Repräsentation, näherzukommen.

Die zu erkundenden Eigenheiten der Repräsentation sollen indes nicht im Sinne eines überzeitlich existenten, lediglich auf Entdeckung wartenden »wahren« Begriffskerns verstanden werden, sondern eher im Sinne empirischer – und dadurch grundsätzlich wandelbarer – Muster. Ziel ist insofern das Erschließen eines gemeinsamen Assoziationsraums, in dem Repräsentationen wirken. Damit ist nicht unterstellt, dass alles, was – auch alltagssprachlich – Repräsentation genannt wird, einem gemeinsamen Begriffsbild zuzuordnen ist. Das Wort Repräsentation wird zum Teil in einem für eine begriffliche Eingrenzung wenig ergiebigen, ja sogar irreführenden Zusammenhang gebraucht. Auch kommen die Analogien zwischen unterschiedlichen Gebrauchszusammenhängen mitunter an ihre Grenzen. Nichtsdestoweniger lassen sich im Zusammenklingen unterschiedlicher Repräsentationsbeschreibungen gewisse gemeinsame Grundtöne ausmachen. Solche auch für eine (oder verschiedene) politische Begrifflichkeit(en) der Repräsentation relevanten strukturellen Ähnlichkeiten sollen im nachfolgenden Kapitel ergründet werden.